

# STADT BAD BRAMSTEDT

## 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „GEWERBEGEBIET SÜD“

für das Gebiet zwischen  
Lohstücker Weg, Bahntrasse, Segeberger Straße und der neuen Umgehungsstraße

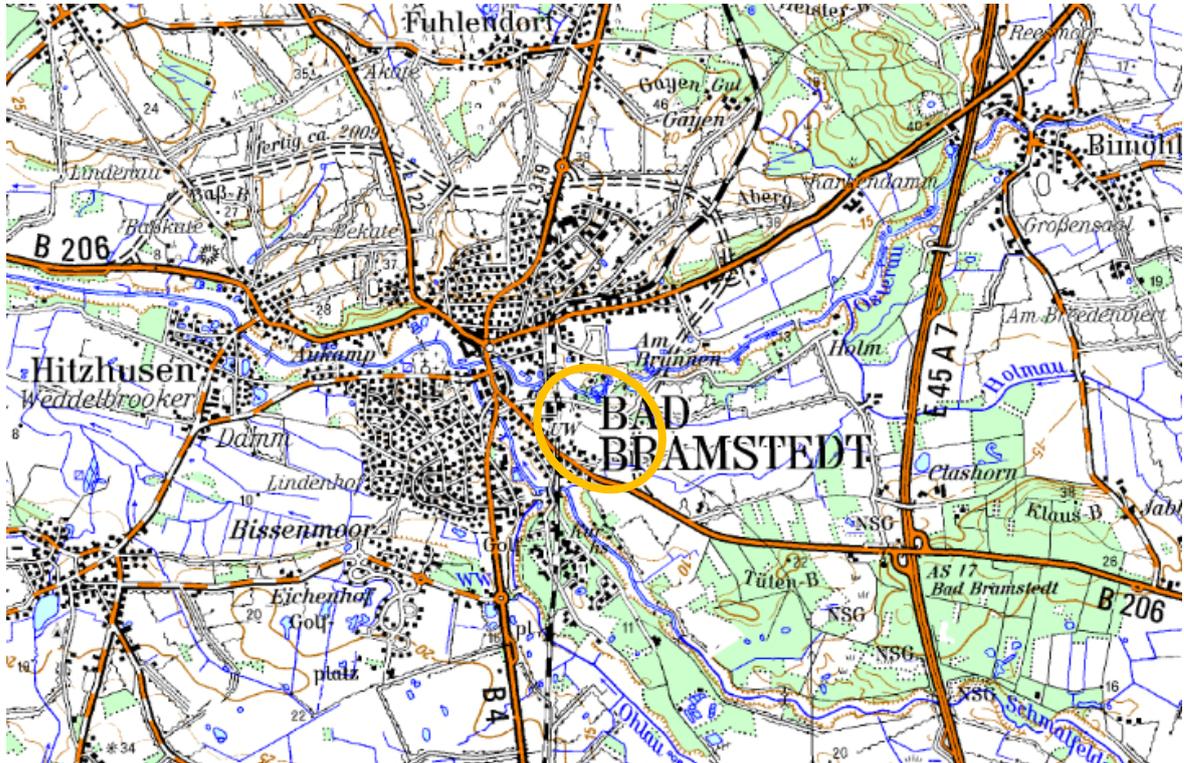


Abb.: Übersichtskarte mit Markierung des Plangebietes

### Begründung März 2013

#### Planverfasser:

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

Alter Markt 12 | 18055 Rostock  
Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20

post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Martin Stepany  
Dipl. Ing. Evelyn Peters

#### Autor des Umweltberichts:

Bendfeldt • Herrmann • Franke  
Landschaftsarchitekten BDLA

Jungfernstieg 44, 24116 Kiel  
Telefon: 0431/ 99796-0, Fax -99

info@bhf-ki.de  
www.bhf-ki.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Uwe Herrmann  
Dipl. Ing. Gabi Peter  
Dipl.-Biol. Klaus Jödicke (B.i.A.)



## Inhalt

## TEIL A: BAULEITPLANERISCHER TEIL

<b>1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planungserfordernis</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Planungsvoraussetzungen</b>	<b>5</b>
3.1.	Landesentwicklungsplan	5
3.2.	Regionalplan	5
3.3.	Landschaftsrahmenplan	5
3.4.	Flächennutzungsplan	5
3.5.	Landschaftsplan	6
3.6.	LBP zur Ortsumgehung	7
3.7.	Einzelhandelsentwicklung	7
<b>4</b>	<b>Aktuelle Nutzung</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Planerische Konzeption</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Begründung der planungsrechtlichen Darstellungen</b>	<b>10</b>
6.1.	Art der baulichen Nutzung	10
6.2.	Erschließung	14
6.3.	Grünflächen	15
6.4.	Flächenbilanz	15
<b>7</b>	<b>Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>15</b>

## TEIL B: UMWELTBERICHT

<b>8</b>	<b>Einleitung</b>	<b>17</b>
8.1.	Anlass	17
8.2.	Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	17
8.3.	Beschreibung des Vorhabens	18
8.4.	Ziele des Umweltschutzes	19
<b>9</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>21</b>
9.1.	Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	21
9.2.	Schutzgebiete und –objekte	37
9.3.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	41
9.4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
<b>10</b>	<b>Ergänzende Angaben</b>	<b>43</b>
10.1.	Hinweise auf Kenntnislücken	43
10.2.	Überwachung	43
<b>11</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>43</b>

## Teil A: Bauleitplanerischer Teil

### 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Bramstedt befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet zwischen Lohstücker Weg, Bahntrasse, Segeberger Straße und der neuen Umgehungsstraße (Nordumfahrung Bad Bramstedt).

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 41 ha, wovon knapp 10 ha bestehende Mischbauflächen und ca. 5 ha bestehende Verkehrs- und Versorgungsflächen sind.

### 2 Planungserfordernis

Im Zuge der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wurden bereits über den Bereich östlich der Bahntrasse zwischen der Verlängerung des Lohstücker Weges und der bestehenden B 206 entwicklungsplanerische Überlegungen angestellt. Erste Vorkonzepte sahen die Ausweisung gemischter Bauflächen bis an den zukünftigen Trassenverlauf der neuen B 206 vor. Die Darstellung wurde jedoch für die Übernahme in den Flächennutzungsplan in wesentlichen Teilen zurückgestellt, da nach Auffassung der Gremien der Stadt im betrachteten Planungszeitraum kein Bedarf für Mischgebiete dieser Größenordnung bestand und für die gewerbliche Entwicklung die ehemaligen Fuhlendorfer Flächen (GE Nord) planerisch vorgesehen waren.

Wegen der derzeit nur eingeschränkten Verfügbarkeit der Flächen im Norden wendet sich die Stadt nun den Flächen im östlichen Stadtgebiet zu und greift damit die früheren Planungsansätze wieder auf.

Aufgrund der Lage der Fläche zwischen bestehendem Mischgebiet einschließlich einer geringfügigen Erweiterung und der Trasse der neuen Umgehungsstraße ist dieser Bereich stadtentwicklungsplanerisch als Abstufung von Mischgebiet zu Gewerbegebiet eine sinnvolle Ergänzung der Bad Bramstedter Siedlungsstruktur am östlichen Siedlungsrand mit einer verkehrsgünstigen regionalen und überregionalen Anbindung.

Die Planung erfolgt also unter Berücksichtigung stadtstruktureller Aspekte und der Verfügbarkeit von Flächen für die vorgesehenen Nutzungen.

Durch die neue Umgehungsstraße ändern sich die Verkehrsbeziehungen und Funktionszusammenhänge innerhalb der Stadt. Die verbesserte verkehrliche Situation und Erreichbarkeit Bad Bramstedts soll für eine verstärkte gewerbliche Entwicklung im GE Nord und GE Süd genutzt werden. Es ergibt sich dadurch die letzte großflächige Möglichkeit, Grundstücke für überregionales Gewerbe anbieten zu können. Hier will Bad Bramstedt auch den Vereinbarungen mit den Partnerkommunen des „Nordgate“ nachkommen.

Für die derzeit zur Verfügung stehenden Grundstücke im GE Nord bestehen bereits konkrete Interessen in Form von Kaufverträgen und –optionen. Die weiteren Flächen des Entwicklungsgebietes Nord zwischen bestehendem GE und der Umgehungsstraße stehen derzeit nicht zur Verfügung. Deshalb sollen die Flächen im GE Süd planerisch vorbereitet werden, um die o.g. Chancen kurzfristig nutzen zu können.

Die städtischen Gremien haben deshalb beschlossen, am Ostrand der Stadt zwischen der Bahntrasse und der neuen Umgehungsstraße (B 206 neu) das Gebiet zwischen der Verlängerung des Lohstücker Weges und der bisherigen B 206 (Segeberger Straße) im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes für eine zukünftige gewerbliche Nutzung planerisch vorzubereiten.

Angrenzend an die bereits vorhandenen Mischbauflächen sollen sowohl gemischte und gewerbliche Bauflächen als auch Sondergebiete dargestellt werden.

Bei all diesen entwicklungsplanerischen Entscheidungen hat die Stadt Bad Bramstedt ganz besonders die Attraktivität des Ortes und die Innenstadtentwicklung im Blick. Die Entwicklungsmaßnahme „Gewerbegebiet Süd“ wird unter Abwägung dieser und aller weiteren relevanten Aspekte betrieben.

Dazu zählen auch die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes, die eine Biotopverbindung zwischen den das Stadtbild prägenden Auenbereichen vorsehen.

Mit der Ausweisung neuer Bauflächen können Eingriffe und Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verbunden sein, die nach dem gültigen Umwelt- und Naturschutzrecht zu behandeln sind. Dafür ist ein Umweltbericht als integraler Bestandteil der Bauleitplanungen erarbeitet worden. Außerdem ist der Landschaftsplan der Stadt geändert worden (2. LP-Änderung). Diese landschaftspflegerischen und grünordnerischen Leistungen sowie die artenschutzrechtlichen Belange wurden parallel zum FNP – Änderungsverfahren vom Büro Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, Kiel bearbeitet.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine spätere Umsetzung der Planung in verbindliches Baurecht durch Bauungspläne geschaffen werden.

### 3 Planungsvoraussetzungen

#### 3.1. Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan stellt Bad Bramstedt als Unterzentrum im ländlichen Raum dar. Außerdem liegt Bad Bramstedt auf der Landesentwicklungsachse A 7.

Als Grundsatz für die Flächenvorsorge für Gewerbe wird im Landesentwicklungsplan formuliert:

*„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.*

*Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.“*

Zu der Bedeutung der Lage an der Landesentwicklungsachse heißt es:

*„Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standortattraktivität muss Schleswig-Holstein in allen Landesteilen und insbesondere im Verflechtungsraum um Hamburg über eine ausreichende Zahl verkehrlich angebundener und hochwertiger Gewerbestandorte verfügen. Hierzu sind auch neue Standorte von überregionaler Bedeutung entlang der Landesentwicklungsachsen in Betracht zu ziehen.“*

#### 3.2. Regionalplan

Über den Landesentwicklungsplan hinausgehend stellt der Regionalplan das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet dar.

Als Ziel und Orientierungsrahmen wird formuliert:

*„Bad Bramstedt soll als Unterzentrum und Entwicklungs- und Entlastungsort für den Verdichtungsraum Hamburg die über den äußeren Achsenswerpunkt Kaltenkirchen hinausgehenden Entwicklungsimpulse aufnehmen und als eigenständiges regionales Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden. Dazu bieten die schon bislang gute Entwicklung Bad Bramstedts und die Lage an den Hauptverkehrsstraßen A 7, B 4 und B 206 sowie an der AKN-Bahnlinie günstige Voraussetzungen.“*

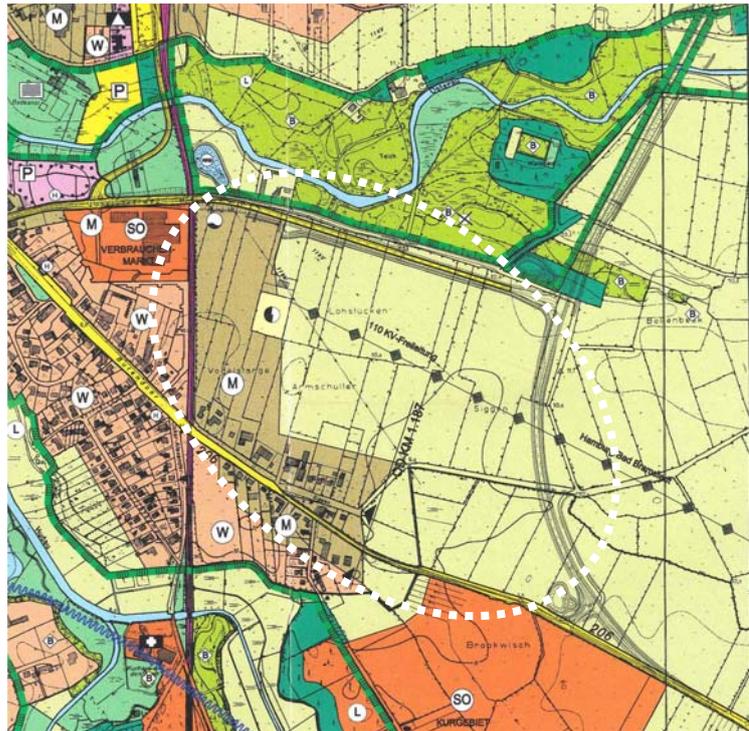
#### 3.3. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt Bad Bramstedt und dessen weitere Umgebung als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* dar.

#### 3.4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den südwestlichen Planungsbereich als gemischte Baufläche dar. Östlich grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

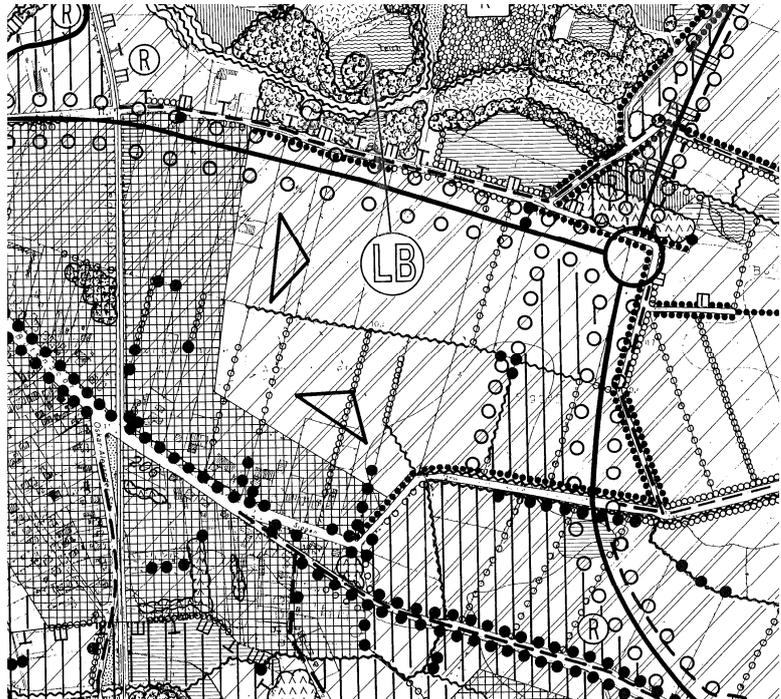
Abb.: Auszug rechtswirksamer FNP mit  
Markierung Plangebiet 2. Änderung



### 3.5. Landschaftsplan

Abb.: Auszug aus dem  
Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt sieht eine bauliche Entwicklung des südwestlichen Plangebietes vor.



Er verweist darüber hinaus auch auf ein weiteres Entwicklungspotenzial der Siedlungsentwicklung nach Osten. Diese wird im Osten durch die großzügige Darstellung von Grünflächen begrenzt. An dieser Stelle werden bis zur östlich anschließenden Ortsumgebung B 206 der Erhalt und die Weiterentwicklung einer lokalen Verbundachse empfohlen. Diese soll insbesondere eine Verknüpfung zwi-

schen einem nördlich gelegenen Schwerpunktbereich und einer südlich gelegenen Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems herstellen.

Der Landschaftsplan wird für das Plangebiet der 2. FNP-parallel zu diesem Verfahren geändert.

### 3.6. Landschaftspflegerische Begleitplanung zur Ortsumgehung

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zur Ortsumgehung sieht im Plangebiet lediglich straßenbegleitend Baumreihen vor. Das durch Segeberger Straße und die Trasse der neuen Umgehungsstraße entstehende Dreieck im Südosten des Plangebiets wird als Sukzessionsfläche bzw. Regenrückhaltebecken dargestellt.

### 3.7. Einzelhandelsentwicklung

Gutachten

Mit der grundsätzlichen Klärung der Einzelhandelsentwicklungspotenziale hatte die Stadt Bad Bramstedt den langjährig auf diesem Gebiet tätigen Gutachter Dr. Lademann & Partner beauftragt. Dieses Gutachten (Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Bad Bramstedt – Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts aus 2003) wurde im September 2011 abgeschlossen.

Darauf aufbauend hat die Stadt Bad Bramstedt zur Abschätzung und Bewertung der prospektiven Auswirkungen des Vorhabens eine Verträglichkeitsuntersuchung (*Der Lohstücker Weg in der Stadt Bad Bramstedt als Einzelhandelsstandort – Gutachten zu den prospektiven Auswirkungen eines Einzelhandelsvorhabens*, Sept. 2011) mit Ergänzungen dazu (*Erwiderung auf die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde*, 02. Feb. 2012 und *Ergänzende Erläuterungen*, 17. Feb. 2012) erstellt. Diese kommt zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

Verträglichkeitsuntersuchung

*Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das fachmarktorientierte Vorhaben verträglich in die Einzelhandelsstrukturen integrieren ließe (Anm.: unter Beachtung von im Gutachten genannten Reduzierungsempfehlungen für die Segmente Elektro und Sportartikel).*

*Der Vorhabenstandort liegt am Rande des Siedlungskörpers, wird jedoch durch den Bau der Ortsumgehung künftig stärker in den Stadtentwicklungsfokus rücken und verfügt dadurch zudem über eine sehr gute verkehrliche Erreichbarkeit.*

*Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen in Bad Bramstedt sind insbesondere aufgrund der positiven Einwohnerentwicklung als positiv zu beurteilen und versprechen zusätzliche Impulse für die künftige Einzelhandelsentwicklung.*

*Mit der Realisierung des Vorhabens ist eine moderate Ausweitung des derzeitigen Marktgebiets des Bad Bramstedter Einzelhandels verbunden. Innerhalb des prospektiven Einzugsgebiets des Vorhabens werden im Jahre 2014 rd. 35.800 Einwohner leben. Hinzu kommt eine Potenzialreserve in Höhe von rd. 20 %' die sich neben*

*Touristen und Einpendlern vor allem aus der sehr guten überörtlichen Anbindung durch die entstehende Ortsumgehung sowie aus der Agglomerationswirkung des Gesamtvorhabens ableiten lässt.*

*Die vorhabenrelevanten Sortimente werden aktuell z.T. in nur geringem Umfang in Bad Bramstedt sowie im Umland vorgehalten. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben in hohem Maße zu einer Rückholung von Kaufkraftabflüssen sowie zu einer verstärkten Kaufkraftabschöpfung aus dem Umland führen wird. Dieser Teil des Vorhabenumsatzes wirkt nicht gegen den bestehenden Einzelhandel im Einzugsgebiet.*

*Die Umverteilungsquoten werden überwiegend knapp unterhalb des kritischen 10 %- Schwellenwerts liegen. Bei den Sortimenten Heimtextilien/Teppiche, Elektro, Sportartikel und Zoobedarf werden diese Schwellenwerte jedoch z.T. deutlich überschritten. Um dem Beeinträchtigungsverbot gerecht zu werden und ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Wirkungen in Wirkungen städtebaulicher / raumordnerischer Art zu vermeiden, empfehlen Dr. Lademann & Partner eine Reduzierung der geplanten Verkaufsflächen in den Segmenten Elektro und Sportartikel. Heimtextilien/Teppiche lassen sich nur über eine Verlagerung des bereits bestehenden Dänischen Bettenlagers verträglich umsetzen.*

*Unter Berücksichtigung der Reduzierungsempfehlungen beläuft sich die Verkaufsfläche des Vorhabens auf 12.700 qm abzgl. 850 qm für die mögliche Verlagerung des Dänischen Bettenlagers. Auf dieser Fläche würde prospektiv ein Umsatz von rd. 26,7 Mio. € bzw. 25,4 Mio. € erzielt werden.*

*Sofern die Reduzierungsempfehlungen beachtet werden, entspricht das Vorhaben dem Konzentrationsgebot, dem Kongruenzgebot sowie dem Beeinträchtigungsverbot. Dem Integrationsgebot wird ebenfalls entsprochen, da die Kriterien für eine ausnahmsweise Zulässigkeit außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche erfüllt werden können.*

## Innenstadtentwicklung

Zeitlich vorlaufend und parallel zu den gutachterlichen Untersuchungen läuft der öffentlichkeitsgestützte Prozess zur Innenstadtentwicklung. Dieser verfolgt als ein wesentliches Ziel die funktionale und gestalterische Aufwertung und Qualifizierung der zentralen innerstädtischen Geschäftsbereiche. Diese lassen sich hinsichtlich ihrer Lage und Nutzungsausprägung zwei Schwerpunkten zuordnen, für die jeweils spezifische Entwicklungsziele formuliert werden.

1. Die Hauptgeschäftszone, bestehend aus dem Maienbeeck, dem Landweg und dem Kirchenbleeck mit folgenden Entwicklungszielen in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung:

- Stärkung und Erhalt des vorhandenen Einzelhandels.
- Qualifizierung der Geschäftslagen durch Ansiedlung von ergänzenden Einzelhandelsnutzungen.
- Ausbau der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Stra-

ßenraum, um für die Geschäftslagen ein attraktiveres städtebauliche Umfeld zu schaffen.

2. Der Bereich um den Bleeck, als zentraler Stadtplatz mit folgenden einzelhandelsbezogenen Entwicklungszielen:

- Qualifizierung des Bleeck als multifunktionaler historischer Stadtplatz mit hohen Aufenthaltsqualitäten für Einwohner und Besucher.
- Steigerung der Attraktivität des Bleeck durch tourismusorientierten Einzelhandel, tourismusorientierte Dienstleistungen und gastronomische Angebote.
- Entwicklung des Bleecks zu einem zentralen verkehrsberuhigten Platzraum als touristische Anlaufstelle für Besucher und Ausgangspunkt für die touristische Erkundung der Stadt.

Die Ansiedlung großflächiger Verkaufseinrichtungen in der Innenstadt entspricht aufgrund der damit verbundenen Platzbedarfe nicht den Zielen der Innenstadtentwicklung, die stadträumliche Qualität und die Aufenthaltsqualität der Innenstadt zu verbessern und diese damit insbesondere auch als touristisches Ziel zu positionieren. Der innerstädtische Einzelhandel soll sich daher am kleinstädtischen Maßstab der Innenstadtbebauung orientieren und sich verstärkt auf den Facheinzelhandel und touristisch orientierten Einzelhandel ausrichten. Die Einkaufsatmosphäre in einem städtebaulich attraktiven Umfeld steht hier im Vordergrund.

Das geplante Fachmarktzentrum stellt daher eine funktionale Ergänzung des innerstädtischen Einzelhandels dar. Es kann den Einzelhandelsstandort Bad Bramstedt insgesamt stärken und auch im Bereich des Tourismus die im Tourismuskonzept formulierten Zielsetzungen unterstützen und damit die Aufenthaltsdauer der Besucher und die touristische Wertschöpfung erhöhen.

#### **4 Aktuelle Nutzung**

Der Plangeltungsbereich wird überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Knickstrukturen geprägt. Im südwestlichen Randbereich an der Segeberger Straße besteht bereits eine gemischt genutzte Bebauung.

Das Plangebiet wird seit der Fertigstellung der Ortsumgehung rundherum von Verkehrswegen begrenzt: im Westen die Bahntrasse, im Süden die zur Stadtstraße abgestufte Segeberger Straße (noch B 206), im Osten die Trasse der Ortsumfahrung (B 206 neu) und im Norden der Lohstücker Weg, der die neue östliche Stadteinfahrt von der B 206 darstellt.

An das Plangebiet schließen im östlichen Teil die freie Landschaft und nach Westen die bebauten Bereich Bad Bramstedts an.

## 5 Planerische Konzeption

### Grundsätze:

- Gliederung in SO EH, GE / GE<sup>e</sup> und M
- Erschließung von Lohstücker Weg; überörtliche Bedeutung durch Anbindung des neuen Kurschwerpunktes südlich der Segeberger Straße
- Berücksichtigung des bestehenden Umspannwerks und der 110-kV-Freileitung
- Berücksichtigung der planfestgestellten Umgehungsstraße mit Zubringer Lohstücker Weg
- Einhaltung des Abstandsstreifens zur Bundesstraße durch Grünflächen
- Differenziertes Angebot an unterschiedlichen Grundstücksgrößen (Ausrichtung: überregionales Gewerbe; verkehrsintensive Branchen wie im LEP gefordert)
- Mit Ausnahme des SO kein Einzelhandel.

## 6 Begründung der planungsrechtlichen Darstellungen

### 6.1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete  
GE / GE<sup>e</sup>

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Gewerbegebiet dargestellt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Der westliche Teil wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE<sup>e</sup>) dargestellt, um die Immissionsschutzrechtlichen Ansprüche angrenzender Misch- und Wohnbaunutzung gewährleisten zu können. Welcher Art und Intensität die Einschränkungen sein müssen, werden entsprechende Untersuchungen ergeben, die ggfls. ihren Niederschlag in Festsetzungen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung finden müssen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist in den Gewerbegebieten nicht erwünscht, um eine Schwächung der Stadtmitte durch Abwanderung oder konkurrierende Neuan siedlung von Einzelhandelsbetrieben zu verhindern. Insofern sind im vorliegenden Fall -mit dem Ziel, die Bildung einer Einzelhandelsagglomeration auszuschließen - für die geplanten (eingeschränkten) GE-Gebiete im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GE-Gebieten auf der Basis des Musters der Landesplanung vorzunehmen.

Mischbaufläche (M)

Der bereits bebaute Bereich entlang der Segeberger Straße wird wie bereits im bestehenden FNP als Mischbaufläche (M) dargestellt. Damit wird sowohl dem derzeitigen Bestand als auch dem kommunalen Entwicklungsziel bzw. der perspektivischen Ausrichtung des Plangebietes Rechnung getragen.

Im Sinne der Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010 sind auch für die gemischten Bauflächen im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung Festsetzungen zu prüfen, die die Bildung einer Einzelhandelsagglomeration ausschließen.

Sondergebiet (SO)  
Großflächiger Einzelhandel

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Fachmarktzentrums mit insgesamt maximal 12.700 qm geschaffen werden.

Die Stadt Bad Bramstedt verfolgt mit der Entwicklung des Fachmarktzentrums folgende allgemeine Ziele:

- Etablierung eines leistungsfähigen und sogkräftigen Fachmarktstandorts als Frequenzbringer für den Einkaufsstandort Bad Bramstedt
- Deutliche Ausweitung des lokalen Einzelhandelsangebotes (Angebotsvielfalt)
- Stärkung der unterzentralen Versorgungsfunktion
- Bessere Positionierung im interkommunalen Wettbewerb (Vorhaben in Neumünster und Kaltenkirchen)
- Verbesserte Abschöpfung von Kaufkraftpotenzialen im heutigen Marktgebiet sowie räumliche Ausweitung des Marktgebiets (Radius von 15 Autominuten) zur Gewinnung neuer Kunden

Folgendes **Nutzungskonzept** ist vorgesehen:

- Bau- und Gartenmarkt mit bis zu 6.000 qm Verkaufsfläche (davon 1.000 qm als Freiverkaufsfläche) – Verlagerung und Erweiterung eines bestehenden Marktes in der Nachbargemeinde Hitzhusen.
- Fachmarktzentrum für Fachmärkte unterschiedlicher Verkaufsflächengröße mit insgesamt max. 5.000 qm Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente und Überschreitungsmöglichkeit um maximal 1.000 qm VKF der vorgenannten Größenordnung nur für nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Kernsortimente (Ausnahme: Sortimentsbereich Möbel/Raumausstattung incl. Beleuchtung). Innerhalb der genannten VKF des Fachmarktzentrums sind folgende Sortimente mit der jeweils maximal zulässigen Verkaufsfläche zulässig:
 

– Lebensmittel (inkl. aperiodische Randsortimente)	= 1.200 qm
– Drogerieartikel	= 650 qm
– Bekleidung/Schuhe	= 1.600 qm
– Elektro (ggf. + Weiße Ware)	= 1.000 qm
– Sport	= 550 qm
– Tiernahrung/Zoobedarf	= 500 qm
– Heimtextilien/Möbel (nur bei Verlagerung aus Bestand).	= 850 qm

## Begründung

Im Segment Bau- und Gartenbedarf verfügt Bad Bramstedt lediglich über einen Verkaufsflächenumfang von knapp 600 qm. Zwar werden solche Sortimente in größerem Umfang vor allem in Mittel- und Oberzentren angeboten. Bad Bramstedt weist jedoch auch für ein Unterzentrum ein signifikant unterdurchschnittliches Angebotsniveau auf, so dass hier erhebliche Ansiedlungsspielräume bestehen. Ein Anbieter auf Fachmarktniveau gibt es derzeit nicht in Bad Bramstedt.

Für Heimtextilien/Möbel bestehen keine signifikanten Ausbaupotenziale. Eine Ansiedlung eines Anbieters aus diesem Segment ließe sich daher nur über die Verlagerung eines bestehenden Anbieters aus Bad Bramstedt (außerhalb der Innenstadt) realisieren.

Tiernahrung und Zoobedarf wird in Bad Bramstedt auf einer Fläche von weniger als 400 qm zzgl. Randsortimentsanteile der großen Lebensmittelanbieter angeboten (vor allem außerhalb der Innenstadt). Einen größeren Anbieter auf Fachmarktniveau gibt es derzeit nicht im Stadtgebiet.

Sportartikel werden auf einer Fläche von insgesamt knapp über 300 qm in Bad Bramstedt angeboten. Dabei handelt es sich größtenteils um sehr spezialisierte Anbieter (z.B. Reitsport, Golfsport, Fahrräder, Frauen-Fitness). Ein größerer Sportartikelanbieter mit breiter angelegtem Sortiment ist derzeit nicht in Bad Bramstedt vorhanden.

Elektronikartikel werden zurzeit auf einer Fläche von insgesamt rd. 400 qm angeboten. Ein größerer Anbieter auf Fachmarktniveau mit entsprechend umfangreicher Sortimentstiefe und -breite findet sich in Bad Bramstedt derzeit nicht.

Das Segment Bekleidung/Schuhe wird aktuell auf knapp 2.700 qm angeboten. Zwar sind Verkaufsflächen in diesem Segment in signifikantem Maße vorhanden, doch weist das hohe Nachfragepotenzial in diesem Segment noch auf ein Ausbaupotenzial hin.

Eine Angebotslücke im Bezug auf Lebensmittel ist in Bad Bramstedt derzeit zwar nicht zu erkennen. Ein weiterer Lebensmittelmarkt ließe sich aber unter Berücksichtigung der Agglomerations- und Kopplungseffekte (siehe auch weiter unten) verträglich in die bestehenden Strukturen integrieren. Wie bereits oben erwähnt, ist ein Lebensmittel zudem als Frequenzbringer für die Funktionsfähigkeit des Gesamtvorhabens von großer Bedeutung.

In Bad Bramstedt ist derzeit lediglich ein Drogeriemarkt angesiedelt. Dabei handelt es sich um den Rossmann-Standort (Kirchenbleeck) in der Bad Bramstedter Innenstadt. Dieser Markt verfügt über eine Verkaufsfläche von knapp 500 qm. Darüber hinaus werden Drogerieartikel bei

den großen Lebensmittelanbietern als Randsortimente geführt. Legt man die Ausgabesätze der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung) zu Grunde, ergibt sich allein bezogen auf die Bad Bramstedter Bevölkerung für das Segment Gesundheit/Körperpflege ein Nachfragepotenzial von etwa 5,4 Mio. € im Jahr. Dieses Potenzial bietet genügend Spielraum für einen zusätzlichen Drogeriemarkt in der Stadt.

### **Auswirkungen auf raumordnerische Vorgaben und die bestehende Einzelhandelsstruktur**

Der Bau- und Gartenfachmarkt soll über eine Gesamtverkaufsfläche von 6.000 qm verfügen, wovon 1.000 qm als Freifläche vorgehalten werden sollen. Das Vorhaben entspricht damit den Maßgaben der Landesplanung.

Die von der Landesplanung vorgegebene Größenordnung von maximal 5.000 qm für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente (Lebensmittel, Drogerieartikel, Bekleidung / Schuhe, Sportartikel und Unterhaltungselektronik) wird eingehalten.

Im Verträglichkeitsgutachten (*Lademann, Sept. 2011*) sowie weitergehend in den Ergänzungen vom Februar 2012 dazu konnte nachgewiesen werden, dass unter Beachtung der Reduzierungsempfehlungen prospektiv keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen durch das Vorhaben induziert werden. Dies gilt sowohl im Bezug auf Bad Bramstedt selbst als auch im Bezug auf das Umland.

Das Vorhabenkonzept sieht zwar noch 850 qm für Heimtextilien/Möbel vor, die ebenfalls als nicht-zentrenrelevant zu bewerten sind. Im Gutachten wird aber diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Ansiedlung eines solchen Fachmarktes nur dann verträglich sein kann, wenn es sich dabei um eine Verlagerung von einem bestehenden Anbieter innerhalb des Stadtgebiets handelt. Mit dem Dänischen Bettenlager am Butendoor 2 ist derzeit ein potenzieller Fachmarkt dieses Segments in einer Streulage außerhalb der Innenstadt in einer ähnlichen Größenordnung angesiedelt. Eine Verlagerung an den Vorhabenstandort wäre nicht mit einem Netto-Verkaufsflächenzuwachs verbunden. Insofern hält die Stadt Bad Bramstedt eine dadurch verursachte Überschreitung der von der Landesplanung vorgegebenen Größenordnung von insgesamt 6.000 qm für vertretbar.

Bezüglich der von der Landesplanung geforderten Begrenzung der Verkaufsfläche des geplanten Lebensmittelmarktes kommt die Stadt Bad Bramstedt in Ihrer Abwägung zu folgendem Ergebnis:

Auch wenn das Verträglichkeitsgutachten zu dem Ergebnis kommt, dass ein Lebensmittelmarkt in einer Größenordnung von 1.500 qm (inkl. aperiodischer Randsortimente) zu keinen mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf

die bestehenden Strukturen führen würde, wird die max. zulässige Verkaufsfläche dafür auf 1.200 qm begrenzt. Damit sind sowohl die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche als auch die Nahversorgungsstruktur insgesamt durch das Vorhaben nicht gefährdet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass die im direkten Wettbewerb zum Vorhaben stehenden Verbrauchermärkte Famila (ca. 2.750 qm) und Sky (ca. 1.750 qm) über vergleichsweise groß dimensionierte Verkaufsflächen verfügen und insgesamt gut aufgestellt sind. Gleiches gilt für den in Bad Bramstedt ansässigen EDEKA-Markt, der verlagert und vergrößert werden soll und seine Wettbewerbsposition damit deutlich verbessern wird (vgl. hierzu insbesondere *Lademann: Ergänzende Erläuterungen, 17. Feb. 2012*). Insofern folgt die Stadt der seitens der Landesplanung empfohlenen Obergrenze der Verkaufsfläche.

Für das zum periodischen Bedarf zählende Segment Drogeriewaren konnten gutachtlich keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen festgestellt werden. Bad Bramstedt selbst verfügt derzeit mit Rossmann nur über einen Drogeriemarkt. Im zum Marktgebiet von Bad Bramstedt zählenden Umland findet sich ebenfalls kein weiterer Drogeriemarkt. Insofern besteht hier durchaus noch ein Marktpotenzial, dessen Ausnutzung zu keinen städtebaulichen/raumordnerischen Verwerfungen führen würde.

Bezüglich der von der Landesplanung für den Drogeriemarkt geforderten Reduzierung der Verkaufsfläche hat die Stadt Bad Bramstedt in Ihrer Abwägung auf der Grundlage der gutachterlichen Aussagen die ursprünglich vorgesehene Verkaufsfläche des Drogeriemarktes von 700 qm geringfügig reduziert auf verbleibende 650 qm.

Mit den genannten Festlegungen zu Sortimenten und Verkaufsflächengrößen, die im nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festzusetzen sind, werden alle Maßgaben der Landesplanung erfüllt.

## 6.2. Erschließung

Das Plangebiet soll an den Lohstücker Weg angebunden werden, um die verkehrlichen Vorteile, die der Standort für überregionales verkehrsintensives Gewerbe bietet, auch nutzen zu können. Der Lohstücker Weg bleibt ansonsten – genauso wie die Umgehungsstraße selbst – anbaufrei.

Über die neue Brücke über die Bahntrasse kann der Standort auf kurzem Wege mit der Innenstadt verbunden werden. Von Süden besteht über den vorhandenen Bahnübergang Segeberger Straße und die geplante Gewerbegebieterschließung eine weitere Anbindung v.a. an die südlichen Stadtbereiche. Zudem besteht von dem Bahnübergang Segeberger Straße eine zusätzliche fußläufige Anbindung über den vorhandenen „Junkerstieg“ entlang der Bahntrasse.

Die Segeberger Straße wurde mit Inbetriebnahme der

Umgehungsstraße für den Kfz-Verkehr abgehängt. Die angedachte zentrale Erschließungsstraße soll deshalb das Gebiet von Norden nach Süden durchqueren und dort an die Segeberger Straße anbinden. Auf diese Weise kann der mittel- bis langfristig geplante neue Kurschwerpunkt südlich der Segeberger Straße erreicht werden, ohne die Innenstadt zu belasten und die Bahn ein weiteres Mal queren zu müssen.

Die vorhandene 110-kV-Leitung soll in das Erschließungssystem so integriert werden, dass keine Abschnitte mit tiefhängenden Leitungen über Gebäude führen.

### 6.3. Grünflächen

Entlang der zukünftigen Umgehungsstraße wird ein Streifen von Bebauung freigehalten und als Grünfläche dargestellt. Hier kann die im Planfeststellungsverfahren vorgeschriebene Baumreihe vorgesehen werden.

Entlang des östlichen Abschnitts des Siggenwegs sowie im mittleren Bereich dicht an der Bahntrasse werden Grünflächen dargestellt. Damit soll der Erhalt der dort bestehenden Gehölzstrukturen (Knick, Redder, Großbäume) gewährleistet werden.

Im Südosten des Plangebiets wird eine größere Grünfläche dargestellt, die auch das planfestgestellte Regenrückhaltebecken aufnimmt.

### 6.4. Flächenbilanz

Die Verteilung der verschiedenen Flächennutzungen stellt sich folgendermaßen dar:

Art der Nutzung	Planung (ha)	Planung (%)
GE	17,00	42
SO	5,50	14
MI	6,00	14
Grünflächen	5,50	14
Verkehrsfläche	6,00	15
Versorgungsfl.	0,60	1
Summe	40,60	100

## 7 Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

### Anbaufreie Strecken an Fernstraßen

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der zukünftigen Bundesstraße 4 („Lohstücker Weg“) und der Bundesstraße 206 neu (Ortsumgehung), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der zukünftigen Bundesstraße 4 und der Bundesstraße 206 neu nicht angelegt werden.

Erschließung	<p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur zukünftigen Bundesstraße 4 („Lohstücker Weg“) ist im weiteren Verfahren mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen.</p> <p>Der Nachweis über die Notwendigkeit der geplanten Erschließung über die zukünftige Bundesstraße 4 hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.</p>
Bodenbelastungen	<p>Im Geltungsbereich des F-Plans befinden sich keine Altablagerungen. Bodenbelastungen durch Altstandorte sind ebenfalls nicht bekannt. Im südlichen Bereich des F-Plans gibt es allerdings einen Standort, auf dem nachweislich mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Ob auf dem Standort Untersuchungsbedarf besteht, sollte vor Aufstellung des Bebauungsplanes mit weiteren Vor-Ort-Recherchen geklärt werden. Bei Fragen gibt der Fachdienst Wasser-Boden-Abfall, Kreis Segeberg, Auskunft.</p>
Archäologische Kulturdenkmäler	<p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>
Hochspannungsfreileitung	<p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Die Maststandorte und das Umspannwerk müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich gelten für neu geplante Straßen und Fahrwege, vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen und Beleuchtungseinrichtungen, für Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. sowie für Anpflanzungen Bestimmungen bzw. Beschränkungen. Entsprechende Planungen bzw. Maßnahmen sind rechtzeitig mit dem Versorgungsträger (e.ON-Netz) abzustimmen.</p>

## TEIL B: UMWELTBERICHT (UB)

Verfasser: Bendfeldt • Herrmann • Franke  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Jungfernstieg 44, 24116 Kiel  
Telefon: 0431/ 99796-0; Fax -99  
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann  
Landschaftsarchitekt BDLA  
  
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter  
  
Dipl.-Biol. Klaus Jödicke  
B.i.A. – Biologen im Arbeitsverbund



### 8 Einleitung

#### 8.1. Anlass

Die Stadt Bad Bramstedt plant die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandels sowie eines Gewerbegebietes auf Flächen südlich vom Lohstücker Weg und stellt hierfür die 2. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

#### 8.2. Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

##### 8.2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im November 2011 durchgeführt. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### **8.2.2. Ziele und Inhalt des Umweltberichtes**

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

## **8.3. Beschreibung des Vorhabens**

### **8.3.1. Ziele und Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplans**

In der Stadt Bad Bramstedt besteht ein mittelfristiger Bedarf für die Entwicklung von Gewerbeflächen und ein kurzfristiger Bedarf für die Ansiedelung eines großflächigen Einzelhandels. Zielsetzung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung dieser Flächennutzungen unter Beibehaltung des baulichen Bestandes an der Segeberger Straße als Mischgebiet sowie die Zuordnung von Grünstrukturen.

Der **Geltungsbereich** umfasst ein Areal von rund 41 ha zwischen der Ortsumgehung Bad Bramstedt, der Segeberger Straße und der im Westen gelegenen Bahntrasse. Hier befinden sich überwiegend Grünlandflächen, Bebauung an der Segeberger Straße und am Siggenweg sowie ein Umspannwerk.

In der Planzeichnung sind folgende für die Umweltbelange relevante Darstellungen getroffen worden:

- Die zentralen Flächen des Areals sind als Gewerbegebiet (GE) und eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) dargestellt.
- An der Segeberger Landstraße befinden sich Mischbauflächen (M). Ein Großteil der Flächen ist bereits besiedelt.
- Der Nordwesten ist mit einem Sonstigen Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" (SO<sub>EH</sub>) belegt.
- Innerhalb des Sondergebiets befindet sich eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" (das bereits vorhandene Umspannwerk).
- Der neue Lohstücker Weg, ein westlicher Teil der Segeberger Straße, die Ortsumgehung sowie eine in Nord-Süd-Richtung das Gewerbegebiet querende geplante Straße sind als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.
- Entlang der Ortsumgehung und im östlichen Bereich des Siggenwegs verläuft ein zusammenhängendes Band aus Grünflächen mit der Zweckbestimmung "naturbestimmte Fläche". Eine weitere Fläche liegt am Westrand des Plangebiets.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

### 8.3.2. Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 41 ha. Davon nehmen die Gewerbeflächen (GE, GEE) etwa 17 ha, das Sonstige Sondergebiet (SO) 6 ha, die Gemischten Bauflächen (M) 6 ha, die Verkehrsflächen 6 ha, die Flächen für Versorgungsanlagen 0,5 ha und die Grünflächen 5,5 ha in Anspruch.

## 8.4. Ziele des Umweltschutzes

### 8.4.1. Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**, vor allem:
  - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - § 34 Abs. 1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten
  - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**, vor allem:
  - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
  - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### 8.4.2. Schutzgebiete und -objekte

- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG**

Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere Knicks und Feldhecken sowie ein Seggenried, die als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten beantragt werden. Gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG sind für die Knicks und Feldhecken auf Basis des § 30 Abs. 2 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten möglich.
- **Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG**

Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Unter ihnen können sich auch streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG befinden. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbote. Über § 45 Abs. 7 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

- **Bäume gemäß Baumschutzsatzung**  
Im Planänderungsbereich befinden sich Bäume, die unter die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt fallen.
- **Planfestgestellte Landschaftspflegerische Maßnahmen**  
Entlang der Ortsumgebung wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens diverse landschaftspflegerische Maßnahmen planfestgestellt. Hierbei handelt es sich um Baumreihen, Sukzessionsflächen, die Neuanlage von Knicks und ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit extensiven Wiesenflächen.

### 8.4.3. Planerische Vorgaben

#### Gesamtplanung

##### **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010**

Die Stadt Bad Bramstedt ist raumordnerisch ein Unterzentrum und gehört zum ländlichen Raum. Östlich der Ortslage, und damit etwa beginnend im F-Planänderungsbereich, sind im LEP ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt. Das Zentrum von Bad Bramstedt ist Kreuzungspunkt der Bundesstraßen B 4 und B 206. Östlich der Ortslage ist die Ortsumgebung B 206 als Planung dargestellt.

##### **Regionalplan (RP) für den Planungsraum I 1998**

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes Bad Bramstedt. Der westliche Plangeltungsbereich gehört gemäß RP zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Im Osten ist die geplante Ortsumgebung dargestellt.

##### **Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Bad Bramstedt (2008)**

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt weist im westlichen Drittel des Planänderungsgebiets ein Mischgebiet und im Osten Flächen für die Landwirtschaft aus. Am Ostrand ist die Ortsumgebung als Planung dargestellt.

#### Landschaftsplanung

##### **Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999**

Bad Bramstedt ist Teil eines großräumigen Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Nördlich der 2. Änd. des F-Plans beginnt ein Gebiet, das zur Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie vorgesehen ist. (Anmerkung: Eine Ausweisung als FFH-Gebiet ist inzwischen erfolgt).

##### **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998)**

Im Landschaftsrahmenplan ist der Plangeltungsbereich Bestandteil eines großräumigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung. Östlich des Plangeltungsbereichs beginnt ein Schwerpunktbereich für Erholung. Nördlich des Plangeltungsbereichs beginnt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich).

##### **Landschaftsplan (LP) der Stadt Bad Bramstedt (1998)**

In der Planungskarte des Landschaftsplans der Stadt Bad Bramstedt sind im westlichen Drittel des F-Planänderungsbereichs vorhandene und geplante Siedlungsflächen und von hier aus in Richtung Osten die langfristige Siedlungsentwicklung dargestellt. Am Ostrand ist die geplante Ortsumgebung eingetragen. Diese wird mit geplanten linearen Grünstrukturen gesäumt. Zwischen der geplanten Ortsumgebung im Osten und der Siedlungserweiterung im Westen ist eine breite Grünfläche dargestellt. In dieser Grünfläche soll die Entwicklung einer lokalen Biotopverbundachse zwischen der Osterau im Norden (Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems) und der Schmalfelder Au im Süden (Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems) durch landschaftsplanerische Maßnahmen verwirklicht werden.

Zurzeit wird die 1. Änderung des Landschaftsplans vorbereitet um die aktuell geplante Entwicklung von Gewerbeflächen in den Landschaftsplan zu integrieren. Die vormals westlich der Umgehungsstraße geplante lokale Biotopverbundachse zwischen Osterau und Schmalfelder Au ist

in diesem Rahmen nicht mehr umsetzbar. Statt dessen wird ein lokaler Biotopverbund in der freien Landschaft östlich der geplanten Ortsumgehung angestrebt.

### **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein**

Dieser Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung (hier: Planungsraum I, Teilbereich Kreis Segeberg) stellt nördlich des Plangeltungsbereichs, nördlich vom Lohstücker Weg, den Schwerpunktbereich Nr. 151 "Osterau zwischen Bimöhlen und Bad Bramstedt" und südlich des Plangeltungsbereichs, südlich der Segeberger Straße, eine Hauptverbundachse (Schmalfelder Au) des Biotopverbundsystems dar.

#### **8.4.4. Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 2. Änderung des F-Plans**

Die Vorgaben und Ziele der Kapitel 1.4.1 bis 1.4.3 geben für den Plangeltungsbereich keinen Hinweis auf überörtlich besonders zu berücksichtigende Strukturen von Natur und Umwelt. Lokal sind als gesetzliche Vorgaben die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG (Knicks, Seggenried), Bäume der Baumschutzsatzung und planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Ortsumgehung sowie als planerische Vorgabe eine geplante lokale Biotopachse des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die geltenden Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte entgegen stehen. Innerhalb des Gebiets befinden sich allerdings lokal schützenswerte und entwicklungsfähige Landschaftselemente, die durch die Entwicklung von großflächigen Gewerbegebieten gefährdet werden. Als Ziel des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist insofern vorgesehen, dass ein Teil des Plangeltungsbereichs zum Schutz wertvoller Landschaftsstrukturen und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten bleibt. Darüber hinaus werden in der Begründung für die nachfolgende Bauleitplanung Empfehlungen zum Erhalt wertvoller Landschaftselemente gegeben.

## **9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Für die Umweltprüfung werden Daten aus der parallel in Bearbeitung befindlichen 2. Änderung des Landschaftsplans (BHF, in Bearbeitung) verwendet und im Umweltbericht in gekürzter Form dargestellt.

### **9.1. Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen**

#### **9.1.1. Vorgehensweise**

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

#### **Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen**

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Sommer 2011 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse zum Plangeltungsbereich werden in der 1. Änd. des Landschaftsplans (BHF, Parallelbearbeitung) dargestellt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans, des Landschaftsplans, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

#### **Bewertungsmethode**

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (1998) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

**Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen**

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Die Umweltauswirkungen werden sowohl gegenüber der aktuellen Situation als auch gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung betrachtet.

**Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen**

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zunächst nur richtungsweisend möglich. Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### 9.1.2. Schutzgut Boden

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan Stadt Bad Bramstedt (1998), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Bodenbewertungen des LLUR (2011), Stellungnahme des Kreises Bad Segeberg – Fachdienst Wasser-Boden-Abfall im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.
<b>Beschreibung</b>	Geologisches Ausgangsmaterial der Böden sind Flugsande und Sandersande. Im Zuge der Bodengenese haben sich Gleye und Gley-Podssole entwickelt. gebildet. Sie weisen landesweit betrachtet überwiegend mittlere und auf Teilflächen geringe bis besonders geringe Ertragsfähigkeiten auf. Regional betrachtet handelt es sich um Flächen mittlerer und teilweise hoher natürlicher Ertragsfähigkeiten. Die bodenkundlichen Feuchtestufen liegen zwischen mittel feucht und schwach trocken.  Im Geltungsbereich der F-Planänderung befinden sich keine Altablagerungen. Altstandorte sind ebenfalls nicht bekannt.
<b>Vorbelastung</b>	Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung (Veränderung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung). Versiegelungen durch Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Verkehrsflächen und Stellplätze im Südwesten.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.  Die Böden sind durch anthropogene Nutzung überprägt und besitzen überwiegend allgemeine Bedeutung. Eine besondere Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation (potenzielle Feuchtvegetation) wird zwei Flächen am Siggenweg und westlich des Umspannwerks mit der bodenkundlichen Feuchtestufe "mittel feucht" zugeordnet.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen durch die Darstellung von weiteren 28 ha Bauflächen. Hinsichtlich der Verkehrsflächen wird eine neue Straße dargestellt, während der östliche Teil der Segeberger Straße in vergleichbarer Größenordnung entfällt.  <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen durch die Ausweisung von weiteren 18 ha Bauflächen. Hinsichtlich der Verkehrsflächen wird eine neue Straße dargestellt, während der östliche Teil der Segeberger Straße in vergleichbarer Größenordnung entfällt.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Nachteilig:</b> Mit der 2. Änd. des F-Plans werden großflächige Neuversiegelungen außerhalb vorbelasteter bzw. geplanter Siedlungsflächen in einer Größenordnung von 28 ha (gegenüber der aktuellen Situation) bzw. 18 ha (gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung) ermöglicht.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Zum Schutz intakter Landschaften ist die Entwicklung in einem Gebiet geplant, das am Siedlungsrand liegt und durch die Ortsumgehung von der umgebenden Landschaft abgeschnitten ist.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Bodenversiegelungen sind ausgleichspflichtig. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### 9.1.3. Schutzgut Wasser

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
<b>Datengrundlagen</b>	Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen der 1. Änd. des Landschaftsplans (BHF, in Bearbeitung), Bericht zur Flussgebietseinheit Elbe (MUNF 2004).
<b>Beschreibung</b>	<u>Grundwasser</u> : In weiten Bereichen des Plangeltungsbereichs sind relativ hohe Grundwasserstände zu erwarten. Genaue Angaben zu Grundwasserständen sind nicht bekannt. Es handelt sich generell um einen Grundwasserkörper (EI-a) mit ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht. <u>Oberflächengewässer</u> : Im Plangebiet befinden sich mehrere Gräben und ein kürzlich hergestelltes Regenwasserrückhaltebecken.
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der Bebauung an der an der Segeberger Straße und durch die Straßen Lohstücker Weg und Segeberger Straße. Entwässerung von Böden im Rahmen der Landbewirtschaftung.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien</i> : Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen unterliegen diversen anthropogenen Einflüssen und besitzen allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Im Bereich hoher Grundwasserstände bei gleichzeitig extensiver Flächennutzung (Flächen nordwestlich und südlich des Siggenwegs sowie eine Fläche im Nordwesten) kommt dem Schutzgut Grundwasser besondere Bedeutung zu. Die Gräben besitzen aufgrund der naturfernen Morphologie und das Regenwasserrückhaltebecken aufgrund der technischen Funktion allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung</u> : Die Planung ermöglicht großflächig Neuversiegelungen (28 ha gegenüber der aktuellen Situation bzw. 18 ha gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung). Hierdurch werden Flächen mit besonderer Bedeutung (Gebiete mit hoch anstehendem Grundwasser) entwertet, die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Zusätzlich kann eine Überbauung mehrerer im Gebiet vorhandener Gräben ausgelöst werden.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b><u>Nachteilig</u>: Es besteht die Möglichkeit, dass großflächige Areale mit besonderer Bedeutung für das Grundwasser (extensiv genutzte Flächen mit hohen Grundwasserständen) auf einer Gesamtfläche von mehreren ha überbaut werden.</b>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sollten die offenen Gräben so weit wie möglich erhalten bleiben und es sollte ein Entwässerungskonzept gewählt werden, das eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zur Folge hat.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird in der Regel über Maßnahmen für das Schutzgut Boden und von Eingriffen in Oberflächengewässer über zusätzliche Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen erfüllt. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

#### 9.1.4. Schutzgut Klima

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan Stadt Bad Bramstedt (1998).
<b>Beschreibung</b>	Großklimatisch gesehen herrschen ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch besitzen die Grünlandflächen Kaltluft bildende Funktionen. Die Knicks und Feldhecken vermindern im Nahbereich die Windgeschwindigkeit.
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelungsflächen an der Segeberger Straße mit Neigung zur Trockenheit und Wärmebildung.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung: Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	-
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Klima besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

#### 9.1.5. Schutzgut Luft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
<b>Datengrundlagen</b>	"Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2009" (MLUR 2010).
<b>Beschreibung</b>	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Knicks, Feldhecken und Baumbestände besitzen allgem. positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
<b>Vorbelastung</b>	Kfz-Verkehr der Segeberger Straße und der Ortsumgehung.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung: Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Nicht zu erwarten.
<b>Vermeidungsmaßn.</b>	Der südöstliche Plangeltungsbereich mit hoher Konzentration an Gehölzstrukturen sowie ein mit mehreren großen Eichen bestandener Knick im Westen bleibt von einer Überplanung mit Baugebieten ausgespart.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Luft besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

### 9.1.6. Schutzgut Pflanzen

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
<b>Vorhabenbezogene Untersuchungen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen der 1. Änd. des Landschaftsplans der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2011).
<b>Beschreibung</b>	<p>Das Plangebiet umfasst Flächen am östlichen Siedlungsrand von Bad Bramstedt zwischen der neuen Ortsumgehung und der Segeberger Straße. Hier befinden sich überwiegend Grünlandflächen sowie ein Teilgebiet mit bebauten Grundstücken und ein Umspannwerk.</p> <p>Die freie Landschaft besteht fast ausschließlich aus Grünlandkoppeln. Die meisten dieser Flächen weisen alte Gruppenstrukturen auf, wobei sich in den Gruppen und auf weiteren Grundwasser nahen Standorten feucht geprägte Vegetation (Flutrasen) angesiedelt hat. Ein typisches Merkmal für die häufig extensiv genutzten Flächen ist das Vorkommen von Kammgras, einer Pflanzenart, die in Schleswig-Holstein durch intensive Nutzung zunehmend aus den Grünländereien verdrängt wird. Im zentralen Plangeltungsbereich befinden sich einige besonders feucht geprägte und artenreichere Grünlandbestände.</p> <p>Mehrere Grünlandflächen zeigen einen auffälligen Anteil an blühenden Kräutern. Sie wurden als mesophiles Grünland, ein aus der heutigen intensiv genutzten Kulturlandschaft zunehmend verschwindender Biotoptyp, eingestuft.</p> <p>Im Südwesten liegen zwei Grünlandbrachen. Eine weitere sehr artenreiche Grünlandbrache befindet sich südlich des Siggenwegs. Hier sind auch viele Pflanzenvertreter feuchterer Standorte, wie Kuckuck-Lichtnelke, Sumpf-Vergißmeinnicht, Sumpf-Labkraut und Rohrglanzgras vertreten.</p> <p>Im Osten haben sich auf drei brach liegenden Teilflächen teilweise feucht geprägte Ruderalfluren entwickelt. In einem besonders feuchten Bereich ist zentral ein Groß-Seggenried hochgewachsen. Die östliche Fläche ist durch Bodeneingriffe stark gestört und durch nitrophile Vegetation geprägt.</p> <p>Der Plangeltungsbereich ist von mehreren Gräben durchzogen. Der große von Süden zum Siggenweg und weiter daran entlang führende Graben wird von vielen Pflanzenarten feuchter Standorte wie Mädesüß, Berle, Kohldistel, Rohrglanzgras, Simsen, Blutweiderich und Sumpf-Schwertilie begleitet. Andere Grabenbereiche besitzen aufgrund sehr hoher Wasserstände enge Vernetzungselemente mit benachbartem feuchten Grünland und dem Seggenried.</p> <p>Im südlichen Plangeltungsbereich werden einige Flurstücke von Gehölzstrukturen gesäumt. Hier sind Knicks, ebene Feldhecken, Baumreihen aus Kopf-Weiden sowie Graben begleitende Gehölzsäume vorhanden. Die Strukturen weisen in der Regel einen hohen Baumanteil auf. Darunter befinden sich viele alte Bäume mit Stammdurchmessern von mehr als 60 cm und vereinzelt auch über 100 cm.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Knicks, Feldhecken und das Seggenried sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelungsflächen an der Segeberger Straße sowie landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung verschiedener Intensitäten.
<b>Bewertung</b>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Hausgärten, Intensivgrünland.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Knicks, Feldhecken, Seggenried, Ruderalflächen,</p>

	Grünlandbrachen, Mesophiles Grünland, gegrüppertes Grünland, Bäume.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht durch die dargestellten Bauflächen auf rund 28 ha neue Versiegelungen und Überformungen. Hierfür werden Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung und weite Bereiche mit Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (mesophiles Grünland, Grünland mit Gruppen, Grünlandbrache, ein Seggenried, Ruderalflächen) und Landschaftselementen besonderer Bedeutung (rund 930 m Knicks und Feldhecken, alter Baumbestand, Gräben) überplant. Für einen straßenbegleitenden Saum im Osten und den südöstlichen Plangeltungsbereich (derzeit Grünland, Ruderalflächen und Knicks) ist eine Entwicklung als Grünfläche mit naturnaher Entwicklung vorgesehen.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund der bereits geplanten Erweiterung des Mischgebiets im Westen umfassen die Eingriffe in Vegetationen allgemeiner und besonderer Bedeutung gegenüber der der bisherigen Planung eine geringere Flächengröße (18 ha anstatt 28 ha) und eine geringere Neubelastung von Landschaftselementen besonderer Bedeutung (850 m anstatt 930 m) als gegenüber der aktuellen Situation.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<p><u>Nachteilig:</u> Durch Ausweisung neuer Bau- und Verkehrsflächen wird ein hohes Maß an Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (mesophiles Grünland, Grünland mit Gruppen, Grünlandbrache, ein Seggenried, Ruderalflächen) und Landschaftselementen besonderer Bedeutung (insbesondere rund 930 m Knicks und Feldhecken gegenüber der aktuellen Situation bzw. 850 m Knicks und Feldhecken gegenüber der bisherigen Planung) überplant.</p> <p>Eingriffsvermeidung und Kompensation von Eingriffen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für einzelne Landschaftselemente möglich.</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Der südöstliche Plangeltungsbereich am Siggenweg mit hoher Konzentration an Knicks und Altbäumen sowie ein mit mehreren großen Eichen bestandener Knick im Westen bleibt von einer Überplanung mit Baugebieten gespart.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte insbesondere auf einen Erhalt von randlichen Knicks, wertvollem Altbaumbestand und offenen Gräben geachtet werden.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Eingriffe in Vegetationsbestände besonderer Bedeutung sind ausgleichspflichtig. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Als Ausgleichsmaßnahmen vor Ort werden insbesondere Aufwertungen der Landschaftsstrukturen am Siggenweg (geplante Grünfläche), wie z.B. ergänzende Knickpflanzungen und eine naturnahe Entwicklung des Grabens, empfohlen.

### 9.1.7. Schutzgut Tiere

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
<b>Datengrundlagen</b>	<p>Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Geländebegehung zur Ermittlung des faunistischen Potenzials (K. Jödicke, B.i.A., Mai 2011), Faunistische Erhebungen im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet-Süd" der Stadt Bramstedt (BiA 2012), Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2011).</p>
<b>Beschreibung</b>	Durch den Diplombiologen K. Jödicke wurden in den Jahren 2011 (vorab zur Abschätzung des Potenzials) und 2012 (Erfassung von Vögeln und Amphi-

	<p>bien) faunistische Erfassungen im Gelände durchgeführt. Auf der Basis dieser Erfassungen für Vögel und Amphibien sowie auf der Basis einer ergänzenden Potenzialanalyse für weitere Tierarten wurde das Arteninventar des Planungsgebiets bewertet.</p> <p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind vor allem die abschnittsweise altbaumreichen Knicks im Südosten des Plangebiets sowie die teils feucht beeinflussten, von Pferden beweideten Extensivgrünlandflächen im östlichen und nördlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung.</p> <p>In Bezug auf die geplanten Entwicklungen in diesem Gebiet sind vor allem Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse zu betrachten. Für keine der Tiergruppen liegen Daten aus dem Tierartenkataster vor. Die faunistische Potenzialanalyse kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p><b>Brutvögel:</b> Im Rahmen der Geländeerhebungen wurden 40 Brutvogelarten festgestellt. Dabei treten vorwiegend Brutpaare von häufigen, weit verbreiteten Arten auf. Gefährdete Arten konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Im Betrachtungsraum dominieren deutlich die Gehölzbrüter. Neben zahlreichen ubiquistischen Arten mit geringen Ansprüchen an die Struktur ihrer Bruthabitate finden sich einige anspruchsvollere, gleichwohl aber ebenfalls häufige und weit verbreitete Arten. So sind z.B. Gartenrotschwanz und Buntspecht als Höhlen- bzw. Nischenbrüter auf ältere Baumbestände angewiesen und Baumpieper, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Fitis und Zilpalp bevorzugen zur Brut eine halboffene Landschaft mit linearen Gehölzstrukturen, die an offene Nutzflächen angrenzen.</p> <p>Als Bodenbrüter wurden vereinzelt Brutpaare von Bachstelze, Fasan Sumpfrohrsänger und Rohrammer erfasst. Bodenbrüter der Offenlandschaft, wie Feldlerche und Kiebitz, fehlten gänzlich. Die sehr geringe Anzahl an Bodenbrütern, von denen die meisten Arten auf eine weitläufige Landschaft angewiesen sind, ist vermutlich auf die vergleichsweise enge Begrenzung der nördlichen offenen Bereiche des Plangebietes durch Wald und Siedlungsstrukturen einerseits und die das Gebiet querende Hochspannungseitung andererseits zu begründen.</p> <p>Als einzige Wasservogelart konnte die Stockente mit zwei Brutpaaren im Plangebiet festgestellt werden.</p> <p>Unter den Brutvogelarten befinden sich auch einige Gebäudebrüter bzw. Arten der menschlichen Siedlungen wie Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Haussperling, Grünfink und Türkentaube.</p> <p>Als Rastvögel und Nahrungsgäste sind vor allem die Saatkrähe, verschiedene Greifvögel und der Weißstorch hervorzuheben. Die Saatkrähe besitzt zahlreiche Kolonien im Stadtgebiet. Die Vögel suchen bevorzugt das siedlungsnah Grünland zur Nahrungssuche auf. Bei den festgestellten Greifvögeln Mäusebussard, Sperber, Rotmilan und Wespenbussard dürfte es sich um Brutvögel der näheren Umgebung handeln, die im Plangebiet mehr oder weniger regelmäßig Nahrung suchen. Dieses gilt auch für den Weißstorch, der die nächsten Brutvorkommen in 3 und 4,7 km Entfernung zum Plangebiet besitzt.</p> <p><b>Amphibien:</b> Relevante Lebensraumstrukturen für Amphibien finden sich vor allem im zentralen Bereich des Plangebiets, wo mehrere Grabenstrukturen in Kontakt zu extensiv genutzten Grünlandflächen anzutreffen sind. Dauerhaft Wasser führende Grabenabschnitte stellen prinzipiell geeignete Laichbiotope für Arten wie Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Moorfrosch dar. Die Geländeerhebungen haben allerdings – auch vor dem Hintergrund mehrfachen Kescherns - nur einige Nachweise für Grasfrosch und Erdkröte erbringen können. Nur wenige Nachweise lagen dabei innerhalb des Plangebiets. Die hauptsächlichen Vorkommen liegen nördlich des Lohstücker Wegs. Die geringe Arten- und Individuenzahl der Lurchbestände dürfte in erster Linie Ausdruck der geringen Strukturvielfalt der Gewässer sein.</p> <p><b>Fledermäuse:</b> Für Fledermäuse ist anzunehmen, dass das Plangebiet sowohl als Jagdrevier während der Nahrungsflüge als auch für Quartierstandorte bedeutsam sein dürfte. So werden vor allem lineare Grenzstrukturen wie</p>
--	---

	<p>Altbaumreihen und Waldränder in Kontakt zu Offenland bevorzugt als Jagdstrecken genutzt. Weiterhin ist anzunehmen, dass in den Siedlungsstrukturen des Plangebietes und dessen Nachbarschaft Quartierstandorte von Gebäuden besiedelnden Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus existieren. Aufgrund des Alters und des potenziell hohen Höhlenangebotes können auch in den Altbaumbeständen im Südosten Quartierstandorte (Wochenstuben, Balzquartiere, Tagesverstecke und Winterquartiere) von baumbewohnenden Arten wie Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Wasserfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist im Plangebiet ein Vorkommen von mindestens 7 Fledermausarten potenziell möglich, darunter auch die gefährdete Rauhauffledermaus (RL3 in SH) und das gefährdete Braune Langohr (RL3 in SH). Stark gefährdete und anspruchsvolle Arten sind allerdings nicht zu erwarten.</p> <p><u>Weitere Tiergruppen:</u> Wertgebende bzw. artenschutzrechtlich relevante Arten weiterer Tiergruppen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Für die Haselmaus sind zwar in Teilbereichen des Plangebietes prinzipiell geeignete Lebensraumstrukturen in Form strukturreicher Knickabschnitte vorhanden, doch besteht für die Art eine aus ihrer aktuellen Gesamtverbreitung ableitbare geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit. Dies bestätigen aktuelle Untersuchungen aus dem Stadtgebiet aus 2011 (geplantes Gewerbegebiet Nord), wo eine Vor-Ort-Kontrolle an geeigneten Knickabschnitten negativ ausfiel.</p> <p>Generell ist im gesamten Plangebiet mit dem Vorkommen anspruchsloser Schmetterlings- und Heuschreckenarten sowie weiterer Arthropoden-Arten zu rechnen.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel und Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und der genannte Moorfrosch sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Siedlungsflächen, Versiegelungsflächen, Hochspannungsfreileitung, angrenzende Verkehrsflächen sowie Störung durch Erholungsnutzung.
<b>Bewertung</b>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund der Siedlungsnähe und der vorhandenen Vorbelastung und dem daraus folgenden Fehlen von gefährdeten bzw. anspruchsvollen Arten überwiegend eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Eine auf den ersten Blick anzunehmende besondere Bedeutung der Lebensraumkomplexe aus Gräben, Extensivgrünland, Knicks und Altbaumbeständen im zentralen und südöstlichen Teilbereich hinsichtlich der Funktion als Brut- und Laichhabitat sowie Nahrungshabitat für Brutvögel und Amphibien wird durch die Bestandserfassungen im Jahr 2012 nicht bestätigt.</p> <p>Den Altbaumbeständen wird aufgrund ihrer Eignung für Tagesverstecke und Quartiere von Fledermäusen eine besondere Bedeutung zugeordnet.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Eine Bebauung von graben- und grüppenreichem Grünland sowie die Beseitigung von Gehölzstrukturen führt zu Verlusten von Lebensräumen allgemeiner und partiell (bei Überplanung von Altbaumbestand) hoher Bedeutung.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund der bereits geplanten Erweiterung des Mischgebiets im Westen umfassen die Eingriffe in Tierbestände allgemeiner Bedeutung gegenüber der bisherigen Planung eine geringere Flächengröße (18 ha anstatt 28 ha) und einen geringeren Verlust an Lebensräumen besonderer Bedeutung (Altbaumbestand) als gegenüber der aktuellen Situation.</p>
<b>Erhebliche</b>	<u>Nachteilig:</u> Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

<b>Auswirkungen</b>	<p>sind im Bereich der neu ausgewiesenen Bauflächen durch eine Beseitigung des Altbaumbestandes, der mit seinem Potenzial an Fledermaustagesverstecken oder -quartieren besondere Bedeutung besitzt, möglich.</p> <p>Zwar bleibt der südöstliche Plangeltungsbereich mit hoher Konzentration an Altbäumen sowie ein mit mehreren großen Eichen bestandener Knick im Westen von einer potenziellen Bebauung ausgespart, mit der erstmaligen Überplanung von weiteren mindestens 15 im Gebiet vorhandenen Altbäumen (hier: Stiel-Eichen und Kopf-Weiden ab ca. 50 cm Stammdurchmesser) ist allerdings immer noch ein hohes Potenzial betroffen.</p> <p>Weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten, da sich herausgestellt hat, dass der Raum weitgehend von allgemein verbreiteten Tierarten, vielfach auch nur in geringen Dichten, besiedelt ist.</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Der südöstliche Plangeltungsbereich mit hoher Konzentration an Knicks und Altbäumen sowie ein mit mehreren großen Eichen bestandener Knick im Westen bleibt von einer Überplanung mit Baugebieten ausgespart.</p> <p>Im Zuge weiterführender Planungen ist zur Vermeidung von Lebensraumverlusten und sich daraus ggf. ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen insbesondere auf den Erhalt von Knicks und Altbäumbeständen hinzuwirken. Weiterhin sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich europäischer Vogelarten, Amphibien und Fledermäuse durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p>Der Ausgleich bzw. Ersatz wird für viele Aspekte über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden und Pflanzen erfüllt. Gegebenenfalls sind weitere spezifische Maßnahmen für die Tierwelt vorzusehen. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

### 9.1.8. Schutzgut Biologische Vielfalt

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplans (BHF 2011), Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2011), Geländebegehung zur Ermittlung des faunistischen Potenzials (K. Jödicke, B.i.A., Mai 2011), Faunistische Erhebungen im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet-Süd" der Stadt Bramstedt (BiA 2012).
<b>Beschreibung</b>	Der Plangeltungsbereich zeigt einen siedlungsnahen Landschaftsraum mit einem Grünlandareal, linearen Gehölzstrukturen und einigen Brachflächen sowie ein kleines Gebiet mit bebauten Grundstücken. Die Knicks und ein Seggenried sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Einige alte Altbäume können Quartiere streng geschützter Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie) bilden und einige Gräben stellen Laichbiotope besonders geschützter Amphibien dar. Im Osten stellt der Landschaftsplan eine entwickelbare lokale Biotopverbundachse dar.
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelungsflächen, intensive Nutzung einiger landwirtschaftlicher Flächen, Erholungsnutzung, Hochspannungsfreileitung.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinblick auf das Arteninventar. <u>Besondere Bedeutung:</u> Knicks, Seggenried, ggf. Quartiere von Fledermäusen, geplante lokale Biotopverbundachse. <u>Allgemeine Bedeutung:</u> Landwirtschaftliche Nutzflächen, bebaute Grundstücke, Tierbestand (ohne Fledermäuse).
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Das geplante Vorhaben ermöglicht eine größere Beanspruchung des Plangeltungsbereichs durch Bauflächen als bisher. Dieses betrifft vor allem siedlungsnahen Grünlandareale mit häufig extensiver Nutzung und integrierten Gewässer- und Gehölzstrukturen. Von Bedeutung für die biologische Vielfalt sind hiervon die geplante lokale Biotopverbundachse, Knicks, das Seggenried und gegebenenfalls zu fällende Gehölze mit potenzieller Eignung für Fledermausquartiere.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da keine übergeordneten Schutzgebiete oder Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind. Auch die Überplanung der geplanten lokalen Biotopverbundachse wird aufgrund der bisher fehlenden Umsetzung der Planung sowie aufgrund der nur lokalen Bedeutung nicht für erheblich eingestuft.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.

### 9.1.9. Schutzgut Landschaft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen der 1. Änd. des Landschaftsplans der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2011).
<b>Beschreibung</b>	Das Landschaftsbild zeigt im Norden einen offenen Raum mit typischen Merkmalen einer Niederungslandschaft. Weite, ebene Flächen mit Grünlandnutzung und alten Gruppenstrukturen beherrschen das Bild. Im südlichen Teilgebiet ist die Landschaft stärker mit linearen Gehölzen gegliedert. Dabei sind nordwestlich des Siggenwegs viele niederungstypische Kopf-Weiden anzutreffen. Die Bebauung an der Segeberger Straße und am Siggenweg ist ländlich geprägt mit viel alter Gebäudesubstanz, großen Grundstücken und Altbaumbestand.
<b>Vorbelastung</b>	Erhebliche Störungen bilden eine querende 110 kV- Freileitung und ein Umspannwerk. Zudem wurde das Gebiet im Osten durch die neue Ortsumgehung B 206 zerschnitten.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Das Landschaftsbild des Plangeltungsbereichs besitzt durch die vielerorts nur extensiven Nutzungsformen und alte Gehölzbestände eine gewisse Naturnähe, die allerdings weiträumig durch technische Bauwerke wie die Freileitung und das Umspannwerk überprägt ist. Am Siedlungsrand zeigt sich durch viele extensiv genutzte Flächen und einige alte Gebäuden noch ein Relikt an historischer Kontinuität. Eine gewisse Vielfalt bietet sich im südlichen Plangebiet durch die linearen Gehölzbestände. Insgesamt kommt dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zu. Besondere Funktionen hinsichtlich der landschaftlichen Eigenart besitzen die begrüpten Grünlandflächen, der Redder am Siggenweg und die Kopfweiden.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Umsetzung der Planänderung ermöglicht die fast vollständige Überbauung eines 28 ha großen ländlich geprägten Landschaftsraums. Der ländliche Charakter des östlichen Ortsrandes von Bad Bramstedt geht hierdurch zu Gunsten einer überwiegend gewerblich geprägten Siedlungsfläche verloren. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund der bereits geplanten Erweiterung des Mischgebiets im Westen umfasst die Überbauung eine geringere Flächengröße (18 ha anstatt 28 ha) als gegenüber der aktuellen Situation.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Nachteilig: Die Überbauung des ländlich geprägten Landschaftsraums, der mit Landschaftselementen hoher Eigenart ausgestattet ist, wird aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme (28 ha gegenüber der aktuellen Situation bzw. 18 ha gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung) und damit vollständigen Verlust eines Teillandschaftsraums als erheblich betrachtet.</b>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Die Entwicklung von Gewerbegebieten wurde in einen Landschaftsraum gelegt, der bereits durch die Ortsumgehung von der freien Landschaft abgeschnitten wurde. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte auf eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen, vor allem gegenüber dem bestehenden Mischgebiet und in den Randbereichen sowie auf eine äußere und innere Eingrünung des Gebiets geachtet werden.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### 9.1.10. Schutzgut Mensch

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
<b>Datengrundlagen</b>	Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen der 1. Änd. des Landschaftsplans der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2011).
<b>Beschreibung</b>	<p>Der Plangeltungsbereich wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Siedlungsbereich befinden sich Hausgrundstücke mit überwiegend Wohnnutzung sowie ein Reiterhof. Die Hausgrundstücke bieten Wohnen in ländlicher Umgebung. Bis in das Jahr 2012 waren im Gebiet auch zwei gewerbliche Betriebe (Tankstelle, Kfz-Werkstatt) vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Erholung wird der Siggenweg, ein hinter dem Siedlungsbereich gelegener wassergebundener Wirtschaftsweg mit begleitenden Gehölzsäumen, für Spaziergänge genutzt. Er ist allerdings seit kurzem durch die Ortsumgehung B 206 nur noch auf einer kurzen Strecke von 350 m begehbar und von der umgebenen Landschaft abgeschnitten. Der Reitbetrieb bietet ein ortsnahe Freizeitangebot.</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder erhebliche gesundheitsschädliche Einwirkungen (starke Luftschadstoff- sowie Lärmimmissionen) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Allerdings befindet sich im Lohstücker Weg eine alte Moorsolequelle, die derzeit nicht mehr genutzt wird.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Anliegerverkehr der Segeberger Straße sowie überörtlicher Straßenverkehr und Verkehrsemissionen der Ortsumgehung. Zerschneidung des Siggenweg durch die Ortsumgehung und Verlust der Funktion als Verbindung in die freie Landschaft.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Der Siedlungsbereich besitzt besondere Bedeutung hinsichtlich des Teilschutzguts Wohnen. Der Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt ordnet dem Raum eine mittlere Eignung für die Erholung zu.</p> <p>Dem Siggenweg wird hinsichtlich des Teilaspektes Erholung lokal eine besondere Bedeutung zugemessen.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Mit der 2. Änderung des F-Plans können in direkter Nähe zum westlich gelegenen Verbrauchermarkt weitere großflächige wohnortnahe Einkaufsmöglichkeiten angeboten werden. Darüber hinaus wird durch das Sondergebiet und das Gewerbegebiet das Angebot an Arbeitsplätzen erhöht.</p> <p>Dem gegenüber gehen landwirtschaftliche Nutzflächen und der bisher ländliche Charakter des vorhandenen Siedlungsgebiets an der Segeberger Straße/Siggenweg verloren.</p> <p>Die Fahrzeugverkehre und damit die Verkehrsemissionen (Lärm, Luftschadstoffe) der Segeberger Straße werden durch den Anschluss des Gewerbegebiets erhöht. Lärmschutzrichtlinien sind allerdings einzuhalten und hinsichtlich einer möglichen Luftschadstoffbelastung werden maßgebliche Grenzwerte bei einem derartigen Vorhaben üblicherweise nicht überschritten.</p> <p>Die Erholungsfunktion des Siggenwegs wird im westlichen Teilabschnitt entfallen und im östlichen als Grünfläche ausgewiesenen Abschnitt aufgrund der zukünftig umgebenden Gewerbestandorte beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine mögliche Wiedernutzung der Moorsolequelle wird durch die Darstellungen in der Flächennutzungsplanänderung nicht verhindert.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung ähnlich zu beurteilen wie gegenüber der aktuellen Situation. Allerdings</p>

	<p>ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Mischgebietsflächen mit ihrer der Funktion als Ort für Wohnen und Arbeiten, zu Gunsten der Entwicklung von Sondergebiet und Gewerbegebieten in geringerem Ausmaß erweitert werden als bisher geplant.</p>
<p><b>Erhebliche Auswirkungen</b></p>	<p><b>Vorteilhaft:</b> Das geplante Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten und Erhöhung des Angebots an ortsnahen Arbeitsplätzen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Wohnfunktion und der Erholungsfunktion sind nachteilige Auswirkungen der Planungen auf die Anwohner. Die Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird nicht als erheblich betrachtet, da im Siedlungsbereich gewerbliche Betriebe aufgrund der Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bereits ermöglicht werden bzw. zum Teil auch vorhanden sind und im Westen eine Erweiterung der Mischbauflächen planerisch bereits vorgesehen ist. Auch die Beeinträchtigung der Erholungseignung wird als nicht erheblich betrachtet, da die Erschließung des Raums allein über den Siggenweg erfolgt, dessen Funktion bereits durch die Zerschneidung der Landschaft mit der Umgehungsstraße B 206 erheblich eingeschränkt wurde.</p>
<p><b>Vermeidungsmaßnahmen</b></p>	<p>Die Ausweisung von Bauflächen erfolgt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung als Erholungsraum. Hierdurch wird der Eingriff in Landschaftsräume mit besonderer Funktion als landschaftlicher Erholungsraum vermieden.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Anwohner des Mischgebiets möglichst gering zu halten, erfolgt eine Beschränkung der gewerblichen Nutzung in den Anschlussbereichen als eingeschränktes Gewerbegebiet.</p> <p>Der südöstliche Plangeltungsbereich und der östliche Teil des Siggenwegs bleiben von einer Überplanung mit Baugebieten ausgespart und werden als Grünfläche dargestellt. Hierdurch bleibt ein Teil des Plangebiets für die Erholungsnutzung bewahrt.</p> <p>Für nachfolgende Planverfahren wird zur Erhöhung des Aufenthaltswertes der Erhalt prägender Grünstrukturen und die Entwicklung fußläufiger Grünverbindungen empfohlen. Zwischen dem Mischgebiet und den geplanten Gewerbegebieten sollte eine angemessene Pufferzone bewahrt bleiben, um Beeinträchtigungen des Wohnwerts der vorhandenen Bebauung so weit wie möglich zu vermeiden.</p>
<p><b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b></p>	<p>Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.</p>

### 9.1.11. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind als technische Sachgüter ein Umspannwerk und eine 110 kV-Freileitung vorhanden. Die begrünten Grünlandflächen sind Landschaftselemente mit kulturhistorischer Bedeutung, aufgrund der Vorbelastungen ist ein Verlust durch Überbauung allerdings nicht als erheblich zu bewerten.

### 9.1.12. Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			■	•	■	•	■	•	—
Wasser		■		•	■	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	■	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		■	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		■	•	■
Kulturgüter		—	—	—	•	■		•	•
Wohnen		•	•	■	•	■	•		■
Erholung		•	•	—	—	•	•	•	

A beeinflusst B: ■ stark

• mittel

• wenig

— gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Schutzgut auch negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles in Verbindung mit einer flächigen Gehölzpflanzung einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen sowie Auswirkungen auf die Vogelwelt oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Im Folgenden werden einige für die 2. Änd. des F-Plans möglichen Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

#### Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

#### Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

- Eintrag der Feststoffe in die Luft → Beeinträchtigung von Menschen und Tieren durch Luftschadstoffe sowie durch den Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette.

Lärmimmissionen (Verkehr)

- Verbreitung der verkehrsbedingten Lärmemissionen über die Luft (Schallwellen) → Beeinträchtigung von Tieren durch hohe, unregelmäßige Lärmpegel sowie Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch hohe Lärmpegel (Gesundheitsstörungen) → Beeinträchtigung der Wohnfunktion und der Erholungsfunktion für den Menschen.

Verbesserung der Nahversorgung

- Verbesserung des wohnortnahen Angebots an Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf → geringerer Aufwand für Haushaltstätigkeiten → Erhöhung des Wohnwerts
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen am südlichen Ortsrand → Lärmimmissionen → Beeinträchtigung der Wohnfunktion

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

**9.1.13. Zusammenfassende Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

**Tab. 1: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter**

<b>Schutzgut</b>	<b>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut</b>
<b>Boden</b>	<u>Nachteilig:</u> Mit der 2. Änd. des F-Plans werden großflächige Neuversiegelungen außerhalb vorbelasteter bzw. geplanter Siedlungsflächen in einer Größenordnung von 28 ha (gegenüber der aktuellen Situation) bzw. 18 ha (gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung) ermöglicht.
<b>Wasser</b>	<u>Nachteilig:</u> Es besteht die Möglichkeit, dass großflächige Areale mit besonderer Bedeutung für das Grundwasser (extensiv genutzte Flächen mit hohen Grundwasserständen) auf einer Gesamtfläche von mehreren ha überbaut werden.
<b>Klima</b>	-
<b>Luft</b>	-
<b>Pflanzen</b>	<u>Nachteilig:</u> Durch Ausweisung neuer Bau- und Verkehrsflächen wird ein hohes Maß an Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (mesophiles Grünland, Grünland mit Gruppen, Grünlandbrache, ein Seggenried, Ruderalflächen) und Landschaftselementen besonderer Bedeutung (insbesondere rund 930 m Knicks und Feldhecken gegenüber der aktuellen Situati-

	on bzw. 850 m Knicks und Feldhecken gegenüber der bisherigen Planung) überplant.
<b>Tiere</b>	<u>Nachteilig</u> : Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Tiere sind durch die Planänderung im Bereich der neu ausgewiesenen Baugebiete bei einer Beseitigung der Altbaumbestände mit Potenzial als Fledermaustagesversteck oder -quartier zu erwarten.
<b>Biologische Vielfalt</b>	-
<b>Landschaft</b>	<u>Nachteilig</u> : Die Überbauung des ländlich geprägten Landschaftsraums, der mit Landschaftselementen hoher Eigenart ausgestattet ist, wird aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme (28 ha gegenüber der aktuellen Situation bzw. 18 ha gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung) und damit vollständigen Verlust eines Teillandschaftsraums als erheblich betrachtet.
<b>Mensch</b>	<u>Vorteilhaft</u> : Das geplante Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten und Erhöhung des Angebots an ortsnahen Arbeitsplätzen.
<b>Kultur- u. Sachgüter</b>	-
<b>Wechselwirkungen</b>	-

## 9.2. Schutzgebiete und –objekte

### 9.2.1. Natura 2000-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

300 m nordöstlich vom Geltungsbereich der 2. Änd. des F-Plans liegt das FFH-Gebiet DE-2026-303 "Osterautal". Es umfasst den Talraum der Osterau zwischen Bad Bramstedt und Heidmühlen mit begleitenden Mooren und Heiden. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des naturnahen und für den Naturraum der Holsteinischen Geest repräsentativen Fließgewässerabschnittes mit seinen naturraumtypischen Biotopkomplexen und –mosaiken, insbesondere als Lebensraum von Neunaugenarten.

400 m südwestlich vom Plangeltungsbereich liegt das FFH-Gebiet DE-2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" mit dem Gewässerabschnitt der Ohlau und einem 10 m breiten begleitenden Gewässerrandstreifen. Erhaltungsgegenstand sind die Flussläufe mit ihrem Vorkommen an flutender Vegetationen, mehren Neunaugenarten und einer Fischart (Rapfen). Die Erhaltungsziele beschränken sich entsprechend auf den unmittelbaren Gewässerbereich und einen 10 m breiten Randstreifen sowie funktionale Kontaktlebensräume.

Eine Gefährdung dieser Gebiete wird insbesondere durch die Landwirtschaft, Gewässerunterhaltung und –ausbau, Wasserwirtschaft sowie durch direkte Flächeninanspruchnahme ausgelöst.

Hinsichtlich der geplanten Bebauung im Bereich der 2. Änd. des F-Plans wäre insofern vor allem aufgrund einer mögliche Veränderung der Wassereinleitungen in das Gewässersystem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dieses Thema wurde bereits für ein ähnliches Vorhaben südlich der Bimöhler Straße und 100 m nördlich des FFH-Gebiets "Osterau" im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung "Wohnbauentwicklung-Ost" der Stadt Bad Bramstedt betrachtet. Es wurden Wirkprozesse hinsichtlich vorhabenbedingter Veränderungen der Wasserbelastung, der Fließgewässerdynamik und der Wanderungsmöglichkeiten der aquatischen Fauna und des Fischotters ermittelt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete "Osterautal" und "Stör/Bramau" durch das Vorhaben "Wohnbauentwicklung-Ost" wurden nicht festgestellt. Dieses erfolgte unter der Bedingung, dass die Maßnahmen zur Rückhaltung und

Abgabe des anfallenden Regenwassers so bemessen werden, dass die geplante Bebauung keine Zunahme der in die Osterau eingeleiteten Wassermenge nach sich ziehen wird.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass auch die ähnlich dimensionierte Planung im Rahmen der 2. Änd. des F-Plans umsetzbar ist, ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete auszulösen, wenn die geplante Bebauung keine maßgebliche Veränderung der in die Gewässer eingeleitete Wassermenge nach sich ziehen wird. Aus diesem Grund ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entbehrlich, da ohnehin noch keine rechtlich bindenden Festsetzungen hinsichtlich der Entwässerung getroffen werden können.

Im Rahmen der konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung sollten dann allerdings gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen rechtlich gesichert und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der benachbarten FFH-Gebiete abschließend geklärt werden.

### **9.2.2. Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG**

Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Knicks und Feldhecken sowie ein Seggenried. Durch die Darstellungen in der Flächennutzungsplanänderung werden diese teilweise überplant.

Im Laufe des Planverfahrens wurden Möglichkeiten gesucht, mit denen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop so weit wie möglich vermieden werden können. In diesem Sinn wurde die Darstellung anfangs vorgesehener Bauflächen in Bereichen mit schützenswerten Knickstrukturen wieder zurückgenommen, und zwar auf einem an den Siggenweg grenzenden Flurstück im Südosten und auf einer kleinen Fläche im Westen.

Möglichkeiten zum Erhalt des gesetzlich geschützten Seggenrieds wurde ebenfalls geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei einer Aussparung der Biotopfläche (einschließlich eines Pufferbereichs) aus den Bauflächen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandene Biotopqualität weiterhin gesichert bleibt. Denn in einer Lage zwischen der Umgebungsstraße und potenziell großflächigen Versiegelungsflächen der Gewerbegebiete ist von einem veränderten Grundwasserhaushalt auszugehen, wodurch das an hohe Grundwasserstände gebundene Seggenried erheblich beeinträchtigt werden könnte (z.B. durch tiefere Grundwasserstände oder starke Schwankungen). Zur sinnvollen Sicherung vorhandener Feuchtlebensräume im Plangeltungsbereich müsste ein erheblich größerer Flächenanteil im zentralen Bereich der Flächennutzungsplanänderung von einer Bebauung ausgespart bleiben. In diesem Fall könnten die beabsichtigten Planungen von Gewerbeflächen mit großflächigen Grundstücken allerdings nicht mehr umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Seggenried erst in jüngeren Jahren im Rahmen einer extensiveren Flächennutzung entstanden ist (der Landschaftsplan aus dem Jahr 1998 stellt dieses Biotop noch nicht dar) und auch die faunistischen Kartierungen keine besonders zu beachtenden Tierbestände erfasst haben, wird es für vertretbar gehalten, dass das Seggenried überplant wird und hierfür an einem anderen Standort ein Ausgleichsbiotop angelegt wird. Dieses kann gegebenenfalls sogar innerhalb des Planänderungsgebiets auf den dargestellten Grünflächen südlich des Siggenwegs erfolgen.

Sofern die gesetzlich geschützten Biotop beseitigt werden, sind im Rahmen nachfolgender Planungsschritte Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

### **9.2.3. Artenschutzrechtliche Bestimmungen**

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Durch den Diplom-Biologen K. Jödicke (B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund) wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt. Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zent-

ralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 44 (1) und 44 (5) BNatSchG sowie der faunistischen Potenzialanalyse zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere") sind für den Plangeltungsbereich allein Vögel sowie Fledermäuse und Amphibien (Moorfrosch) zu betrachten.

In einem zweiten Schritt, der **Konfliktanalyse**, ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu betrachten, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten nicht zu lösen sind.

**Brutvögel:** Eine Flächeninanspruchnahme von Brutstätten ist durch die geplante großflächige Gewerbebebauung zu erwarten. Die Flächen werden in erster Linie durch Vogelarten der Halboffenlandschaften und insbesondere der Gehölze besiedelt, die in der Landschaft noch häufig und weit verbreitet anzutreffen sind. Die Arten besitzen zum einen Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung, zum anderen können im Zuge der Kompensation von Gehölzverlusten neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, die den betroffenen Arten nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Ggf. weitere betroffene Lebensraumstrukturen wie Extensivgrünland können durch gezielte Maßnahmen derzeit ungünstig ausgebildeter Flächen aufgewertet werden. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es zudem erforderlich sein, für die Umsetzung des Vorhabens geeignete Bauzeiten hinsichtlich der Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen vorzugeben. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

**Fledermäuse:** Durch die Baufeldvorbereitungen für die potenziellen Baugebiete können möglicherweise hochwertige Knick- und Altbaumstrukturen mit Bedeutung als Quartierstandorte und Nahrungshabitat für Fledermäuse beseitigt werden.

Hinsichtlich des Nahrungsangebots stehen in der näheren und weiteren Umgebung genügend Gehölzstrukturen und Gehölzränder zur Verfügung, so dass eine Gefährdung von Fledermauspopulationen durch Begrenzung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist.

Durch das geplante Vorhaben können allerdings möglicherweise Altbäume mit Quartierfunktionen beseitigt werden. Derartige Lebensstätten können in der Regel durch künstliche Quartierkästen in den Gehölzen der umgebenden Landschaft gut ersetzt werden. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu quantifizieren. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten zur Entfernung der Altbäume einzuhalten. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch einfach auszurichtende artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

#### 9.2.4. Eingriffsregelung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Überschlägig können als Eingriffe etwa 28 ha (teilweise mit hoch anstehendem Grundwasser) neu überbaut und Landschaftselemente besonderer Bedeutung wie Knicks, Ruderalflächen, mesophiles Grünland und ein Seggenried beseitigt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt weist in der geltenden Fassung hinreichende Flächen aus, in deren Bereich die Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen möglich sein wird.

Die naheste Möglichkeit ergibt sich im Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der geplanten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Naturbestimmte Fläche" (rund 5,5 ha). Hier können naturnahe Biotoptypen - auch feuchter Ausprägung - entwickelt und Gehölzstrukturen angelegt werden. Des Weiteren stehen der Stadt Bad Bramstedt entwicklungsfähige Flächen südlich des Naturschutzgebietes Katenmoor (Kernzone des Biotopverbundsystems SH, ca. 1,7 ha) und südlich des Klinikums (Landschaftsschutzgebiet, rund 1,7 ha) zur Verfügung. Hier kann unter anderem Extensivgrünland mit z.T. feuchter Ausprägung entwickelt werden. Insgesamt ist bezüglich der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten baulichen Entwicklung eine Umsetzung biotopentsprechender Kompensationsmaßnahmen wie Entwicklung von Extensivgrünland, Neuanlage von feucht geprägten Biotopen, Neuanlage von Gewässern und Entwicklung von Gehölzen möglich.

Mit dem genannten Potenzial von 8,9 ha können bereits kurz- bis mittelfristig Kompensationsflächen im Stadtgebiet der Stadt Bad Bramstedt angeboten werden. Im weiteren Umfeld steht auf dem Gebiet der Gemeinde Hagen eine weitere Fläche (angegliedert an eine Kernzone des Biotopverbundsystems SH, ca. 3 ha) für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bestehen auch für die aktuellen Planungen zur Entwicklung eines großflächigen Einzelhandels erste Lösungsmöglichkeiten zur Erfüllung der Eingriffsregelung. Als alternative Möglichkeiten und für spätere verbindliche Planungen empfiehlt der Landschaftsplan weitläufige Gebiete in den Niederungsbereichen und angegliederten Flächen von Osterau, Ohlau und Schmalfelder Au, in denen vorrangig Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft statt finden sollten. Sie sind in der Planungskarte des Landschaftsplans als "Eignungsflächen für den Naturschutz" dargestellt.

Mit der Darstellung der potenziellen Kompensationsflächen und Maßnahmen soll aufgezeigt werden, dass die Planungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans auch vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung grundsätzlich umsetzbar sind. Eine passende Zuordnung von Eingriffen und Ausgleich sowie verbindliche Festsetzungen sind erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

### 9.3. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzunehmen, dass die bisher geltenden Planungen für das Gebiet umgesetzt werden. Hierbei würde der Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen bleiben und es könnten am westlichen Rand weitere Bauflächen als Mischgebiet entwickelt werden. Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden - in den Tabellen dargestellten - erheblichen vorteilhaften sowie nachteiligen Auswirkungen gegenüber der bisherigen Planung würden fortfallen. Dies bedeutet, dass die erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaft entfallen, wogegen die vorgesehenen Möglichkeiten zur Entwicklung eines großflächigen Einzelhandels und zur Entwicklung von Gewerbegebieten nicht umsetzbar sind.

### 9.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziele des geplanten Vorhabens sind die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandels in zentraler Lage sowie die Nutzung der durch die Ortsumgehung B 206 erlangten verkehrstechnisch begünstigten Lage zur Ansiedlung überregionaler Gewerbe.

Durch die neue Umgehungsstraße ändern sich die Verkehrsbeziehungen und Funktionszusammenhänge innerhalb der Stadt. Die verbesserte verkehrliche Situation und Erreichbarkeit Bad Bramstedts soll für eine verstärkte gewerbliche Entwicklung im GE Nord und GE Süd genutzt werden. Der Standort GE Nord ist eher auf kleinflächige Gewerbeansiedlungen ausgerichtet und für die geplanten Vorhaben nicht geeignet. Insofern ergibt sich am Standort zwischen Lohbrügger Weg und Segeberger Straße die letzte Möglichkeit, großflächige Grundstücke für überregionales Gewerbe anbieten zu können. Dieses erfolgt auch im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Bad Bramstedt und den Partnerkommunen des „Nordgate“. Die Planung berücksichtigt insofern stadtstruktureller Aspekte und die Verfügbarkeit von Flächen für die vorgesehenen Nutzungen.

Die innere Aufteilung der Flächennutzungen erfolgte unter Berücksichtigung vorhandener Siedlungsflächen und erforderlicher Erschließungswege.

Das geplante Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel ist über die neue Brücke über die Bahntrasse auf kurzem Wege mit der Innenstadt verbunden. Eine weiter östlich gelegene Lage würde vor allem eine Verlängerung der fußläufigen Erreichbarkeit bedeuten.

Die Grundstücke nördlich der Segeberger Straße sind bereits im bestehenden FNP als Mischbaufläche (M) dargestellt. Dieses stellt auch weiterhin das kommunale Entwicklungsziel für diesen Bereich dar. Die Mischbauflächen werden nach Norden und Osten ausgeweitet, so dass ein angemessener Abstand der geplanten GE-Flächen zu der bestehenden Bebauung innerhalb der Mischbaufläche entsteht.

Der verbleibende mittlere und östliche Bereich des Plangebietes wird für gewerbliche Nutzungen unterschiedlicher Ausprägung und Nutzungsintensität vorgesehen. Dieser ist verkehrstechnisch gut gelegen, so dass Störungen der vorhandenen Wohnnutzung minimiert werden können.

Die in Nord-Südrichtung verlaufende geplante Straße dient nicht nur der Erschließung des Gewerbegebiets, sondern ist darüber hinaus erforderlich, um den mittelfristig vorgesehenen zweiten Kurschwerpunkt südlich der Segeberger Straße mittels einer kurzen Anbindung an die Ortsumgehung erschließen zu können. Deshalb soll hier nicht nur eine Straße zur Erschließung des Gewerbegebiets, sondern darüber hinaus mit überörtlicher Funktion entstehen. Der dargestellte Verlauf der Straße berücksichtigt vorhandene Strukturen (Hochspannungsleitung, Grünbestände, Gräben). Es ist nicht zu erwarten, dass die Verlegung des Straßenzuges an einen anderen Standort im Plangeltungsbereich mit einer maßgeblichen Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen verbunden wäre.

Die F-Planänderung sieht Grünflächen vor (Siggenweg, entlang der Ortsumgehung), die auch neue Wegeverbindungen aufnehmen können. Der Standort am Siggenweg wurde gewählt, um wertvolle Altbaumbestände und einen Erholungsweg im Zusammenhang erhalten zu können. Ähnlich ausgestattete, alternativ nutzbare Standorte gibt es hierfür nicht. Die Grünfläche an der Ortsumgehung ermöglicht eine Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung zwischen dem südlich der Segeberger Straße geplanten 2. Kurschwerpunkt und dem nördlich des Lohstücker Wegs

gelegenen Osterautal. Im Rahmen nachfolgender Planungen können Gestaltungen und Nutzungen der Grünflächen konkretisiert werden.

Planungsalternativen, mit denen die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im Plangeltungsbereich vollständig vermieden oder erheblich reduziert werden können, sind ohne Verzicht auf wesentliche Planungsziele nicht umsetzbar. Dieses beruht zum Einen auf der großen Flächenbeanspruchung der geplanten Vorhaben und zum Anderen auf der Tatsache, dass ein zusammenhängender Landschaftsraum mit vielerorts feucht geprägten Bereichen betroffen ist, die nur im großräumigen Zusammenhang ihren Wert bewahren könnten.

Im Einzelnen wurde geprüft, wie das Planvorhaben auch unter Beibehalten der geplanten lokalen Biotopverbundachse, den Erhalt des gesetzlich geschützten Seggenrieds und den Erhalt des Knicknetzes und insbesondere des wertvollen Altbaumbestandes umgesetzt werden kann. Zusätzlich wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung die Anforderung gestellt, mehr Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in das Gebiet zu legen.

Bezüglich der Biotopverbundachse wurde festgestellt, dass ein durchgehender Biotopverbund aktuell nicht vorhanden ist und durch die Entwicklung von Vernetzungsstrukturen, insbesondere im nördlichen Bereich, erst geschaffen werden müsste. Durch die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Gebiet lässt sich außerdem feststellen, dass ein sinnvoller Biotopverbund an diesem Ort aufgrund der inzwischen hergestellten Zerschneidung der Landschaft durch die Ortsumgehung B206/B4 (Abriegelung nach Osten) sowie den neuen Lohstücker Weg (Abriegelung nach Norden) nicht mehr herstellbar ist. Vor diesem Hintergrund wird das Ziel einer lokalen Biotopverbundachse im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr weiter verfolgt. Statt dessen strebt die Stadt Bad Bramstedt an, den lokalen Biotopverbund in der Achse Osterau-Schmalfelder Au durch die Pflege und Entwicklung naturnahe Landschaftsstrukturen im Landschaftsraum östlich der Ortsumgehung B 206/B4 zu entwickeln.

Zudem wurde versucht, das gesetzlich geschützte Seggenried in die Planung zu integrieren. Dieses wurde jedoch aufgrund der dennoch zu erwartenden Gefährdung der Biotopqualität (Unbeständigkeit des Wasserhaushalts bei einer Umgebung mit hohem Versiegelungsgrad) und der Gefährdung der Entwickelbarkeit großflächiger Gewerbebetriebe (das Biotop liegt in dem hierfür vorgesehenen Gebiet) für nicht zweckmäßig gehalten. Statt dessen wurde im südöstlichen Planänderungsbereich ein größeres zusammenhängendes Gebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturbestimmte Fläche" dargestellt. Hier bietet sich genügend Platz, dass auch feucht geprägte Landschaftselemente neu entwickelt werden können.

Zugleich wurde mit der Positionierung der Grünflächen das Ziel verfolgt, Knicks und hochwertigen Altbaumbestand des Plangebiets zu schützen. An diesem Standort können hochwertige Knickstrukturen mit teilweise sehr alten Überhältern schon im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung vor einer Überbauung geschützt werden und es können weitere vernetzende Gehölzstrukturen entwickelt werden. Zum Erhalt eines weiteren Altbaumbestandes wird auch am westlichen Gebietsrand eine kleine Grünfläche dargestellt.

Durch die Erweiterung der Flächendarstellung von naturbestimmten Grünflächen wird gleichzeitig der Anforderung Rechnung getragen, mehr Maßnahmenflächen in den Planänderungsbereich zu integrieren, so dass ein Ausgleich von Eingriffe in Natur und Landschaft vermehrt ortsnah erfolgen kann.

Die mit der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Nutzungsanordnung stellt eine Variante dar, die die Anforderungen an die bauliche und verkehrstechnische Entwicklung erfüllt und durch Vermeidungsmaßnahmen, wie den Erhalt der höherwertigen landschaftlicher Strukturen am Siggenweg, eine Zonierung der Intensität der gewerblichen Nutzungen zum Schutz der Bewohner des Mischgebiets und die Berücksichtigung der Erholungsfunktion durch die Anlage von Grünflächen, die erheblichen Umweltauswirkungen reduziert. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen weiter zu begrenzen und zu kompensieren.

## 10 Ergänzende Angaben

### 10.1. Hinweise auf Kenntnislücken

Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und die Erfassungen von Brutvögeln und Amphibien im Gelände reichen allerdings auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

### 10.2. Überwachung

Die Stadt Bad Bramstedt überwacht im Rahmen nachfolgender Planungen, ob unvorhergesehene Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm auf die Wohnbevölkerung entstehen können. Die Stadt Bad Bramstedt überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch eine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen sind.

## 11 Zusammenfassung

### Vorhaben

Die Stadt Bad Bramstedt plant die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandels sowie eines Gewerbegebietes auf Flächen südlich vom Lohstücker Weg und stellt hierfür die 2. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

### Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

**Raumbeschreibung:** Der Plangeltungsbereich umfasst Flächen am östlichen Siedlungsrand von Bad Bramstedt zwischen der neuen Ortsumgehung und der Segeberger Straße. Hier befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie ein kleines Gebiet mit bebauten Grundstücken und ein Umspannwerk. Es handelt sich um ein ebenes Gelände mit teilweise Niederungscharakter. Die Böden bestehen überwiegend aus Sand mit Ausbildung von Gleyen und Gley-Podsolen. Sie werden über ein Grüppensystem und Gräben entwässert. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet Grünlandflächen mit teilweise hohen Qualitäten, Brachflächen, ein Seggenried, Gehölzstrukturen verschiedener Ausprägungen, Knicks und Redder mit alten Überhältern und Hausgärten vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Amphibien und Fledermäuse.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Knicks, Seggenried,), Tiere (sämtliche vorkommende Vogelarten und Amphibien als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sowie Fledermäuse als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

**Bewertung:** Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Boden (mehrere Flächen der bodenkundlichen Feuchtestufe "mittel feucht"), Wasser (mehrere Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser), Pflanzen (Knicks, Feldhecken, Bäume, Seggenried, Ruderalflächen, Grünlandbrachen, mesophiles Grünland, Grünland mit Gruppen), Tiere (Altbaumbestand mit Eignung für Fledermausverstecke und -quartiere), Biologische Vielfalt (Knicks, ggf. Fledermausquartiere, lokale Biotopverbundachse), Landschaft (gegrüpfte Grünlandflächen, Redder, Kopfweiden) und Mensch (Wohnen, Erholung im Bereich des Siggenwegs) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

**Erhebliche Auswirkungen:** Mit der Planung werden über die bereits vorhandenen Versiegelungen hinaus weitere Versiegelungsflächen ermöglicht, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (Versiegelung), Wasser (Versiegelung von Bereichen besonderer Bedeutung), Pflanzen (große Flächen mit höherwertigem Grünland, Knicks und Feldhecken), Tiere (gegebenenfalls Altbaumbestand mit Funktion als Fledermausquartier) und Landschaft (hohe Flächeninanspruchnahme eines ländlich geprägten Landschaftsraums) ausgelöst werden können. Als vorteilhaft kann die Verbesserung der wohnortnahen Einkaufsmöglichkeiten und eine Erhöhung des Angebots an Arbeitsplätzen betrachtet werden.

**Vermeidungsmaßnahmen:** Die Ausweisung von Bauflächen erfolgt im Anschluss an die Ortsbebauung in einem von der neuen Ortsumgehung begrenzten Raum. Bei der inneren Zuordnung der Flächennutzungen wurde auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Wohnnutzung im Mischgebiet und auf einen Erhalt von Erholungsflächen geachtet. Für nachfolgende Planungen werden weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

**Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen:** Im Rahmen der einzelnen Schutzgüter werden Aussagen über die Erforderlichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Eine detaillierte und abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der konkreten Festsetzungen.

### **Verträglichkeit Natura 2000**

In 300 m bzw. 400 m Entfernung zum Plangeltungsbereich befinden sich zwei Natura 2000-Gebiete. Die Planungen der 2. Änderung des F-Plans werden grundsätzlich für umsetzbar gehalten, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete ausgelöst werden. Gegebenenfalls sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

### **Eingriffsregelung**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet umfangreiche Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden. Die gemäß BNatSchG und BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **Artenschutz**

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten können Fledermäuse erwartet werden. Nach Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist davon auszugehen, dass die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung umsetzbar sind, ohne dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfallen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaft und erhebliche vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziele des geplanten Vorhabens sind die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandels in zentraler Lage sowie die Nutzung der durch die Ortsumgehung B 206 erlangten verkehrstechnisch begünstigten Lage zur Ansiedlung überregionaler Gewerbe. Hierfür ergeben sich für die Stadt Bad Bramstedt keine Standortalternativen. Im Rahmen der Innenentwicklung wurden Planungsvarianten mit unterschiedlichem Einwirkungsgrad auf Natur und Umwelt untersucht. Die nach Abwägung verschiedener Kriterien gewählte Variante stellt ein zusammenhängendes Gebiet aus naturbestimmten Grünflächen zum Schutz eines wertvollen Altbaumbestands und zur Entwicklung von landschaftsplanerischen Maßnahmen im südöstlichen Plangeltungsbereich dar.

### **Ergänzende Angaben**

**Hinweise auf Kenntnislücken:** Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige aktuelle Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und Kontrollen im Gelände reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

**Überwachung:** Die Stadt Bad Bramstedt überwacht im Rahmen nachfolgender Planungen, ob unvorhergesehene Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm auf die Wohnbevölkerung entstehen können und überprüft die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Bad Bramstedt, den .....

.....

Der Bürgermeister